

Geschäftsverzeichnissnr. 6328
Entscheid Nr. 82/2017 vom 22. Juni 2017

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 28. Juni 2015 « zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit », erhoben von der VoG « Inter-Environnement Wallonie » und der VoG « Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 5. Januar 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. Januar 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 28. Juni 2015 « zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Juli 2015, zweite Ausgabe): die VoG « Inter-Environnement Wallonie » und die VoG « Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen », unterstützt und vertreten durch RA J. Sambon, in Brüssel zugelassen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA G. Block, RA K. Wauters und RA C. Cheneviere, in Brüssel zugelassen,
- der « Electrabel » AG, unterstützt und vertreten durch RA T. Vandenput und RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 22. Februar 2017 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Giet und R. Leysen beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 8. März 2017 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge der Anträge mehrerer Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 8. März 2017 den Sitzungstermin auf den 29. März 2017 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. März 2017

- erschienen
- . RA J. Sambon, für die klagenden Parteien,
- . RA F. Tulkens und RA T. Vandenput, für die « Electrabel » AG,
- . RA G. Block und RA K. Wauters, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter T. Giet und R. Leysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen das Gesetz vom 28. Juni 2015 « zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 28. Juni 2015), das bestimmt:

« Artikel 1. Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2. Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

‘ § 1. Das Kernkraftwerk Doel 1 darf ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juni 2015 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit erneut Strom erzeugen. Ab dem 15. Februar 2025 wird es deaktiviert und darf es keinen Strom mehr erzeugen. Die anderen Kernkraftwerke für industrielle Stromerzeugung durch Spaltung von Kernbrennstoffen werden an den folgenden Daten deaktiviert und dürfen ab diesen Daten keinen Strom mehr erzeugen:

- Doel 3: 1. Oktober 2022,
- Tihange 2: 1. Februar 2023,
- Doel 4: 1. Juli 2025,
- Tihange 3: 1. September 2025,
- Tihange 1: 1. Oktober 2025,
- Doel 2: 1. Dezember 2025. ’

2. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ § 3. Der König zieht durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für die Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 das in § 1 erwähnte Datum auf den 31. März 2016 vor, wenn das in Artikel 4/2 § 3 erwähnte Abkommen nicht bis spätestens 30. November 2015 geschlossen ist. ’

Art. 3. In Kapitel 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013, wird ein Artikel 4/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 4/2. § 1. Der Eigentümer der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 überweist dem Föderalstaat bis zum 15. Februar 2025 für Doel 1 und bis zum 1. Dezember 2025 für Doel 2 eine jährliche Gebühr als Gegenleistung für die Verlängerung der Dauer der Genehmigung zur industriellen Stromerzeugung durch Spaltung von Kernbrennstoffen.

§ 2. Die in § 1 erwähnte Gebühr schließt alle anderen Abgaben zugunsten des Föderalstaates (mit Ausnahme der allgemein anwendbaren Steuern) aus, die mit dem Eigentum oder dem Betrieb der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2, mit den Einkünften, der Erzeugung oder Erzeugungskapazität dieser Kraftwerke oder der Nutzung von Kernbrennstoffen durch diese Kraftwerke zusammenhängen.

§ 3. Der Föderalstaat schließt mit dem Eigentümer der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 ein Abkommen, insbesondere um:

1. die Modalitäten für die Berechnung der in § 1 erwähnten Gebühr zu bestimmen,
2. die Entschädigung zu regeln, wenn eine der Parteien ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht einhält. ’

Art. 4. Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft ».

B.1.2. Das Gesetz vom 28. Juni 2015, das am 6. Juli 2015 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde, ist gemäß seinem Artikel 4 am 6. Juli 2015 in Kraft getreten.

B.2.1. Die Nichtigkeitsklage wurde durch zwei Vereinigungen eingereicht, deren Vereinigungszweck der Schutz der Umwelt und des Lebensumfeldes ist.

Die « Electrabel » AG hat einen Interventionsschriftsatz in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin und Betreiberin der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 eingereicht.

B.2.2. Die klagenden Parteien fechten das Gesetz vom 28. Juni 2015 an, insofern dadurch der Betrieb und die Tätigkeit der industriellen Stromerzeugung der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 um zehn Jahre verlängert werde ohne irgendein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Öffentlichkeit.

*In Bezug auf das angefochtene Gesetz und dessen Kontext*

B.3. Zum Verständnis der Tragweite des Gesetzes vom 28. Juni 2015 ist einerseits an die aufeinander folgenden Abänderungen des Gesetzes vom 31. Januar 2003 « über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung » (nachstehend: Gesetz vom 31. Januar 2003) und andererseits sowohl an die allgemeine als auch an die für die Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 spezifische Regelung der Genehmigungen zur industriellen Stromerzeugung zu erinnern.

*In Bezug auf das Gesetz vom 31. Januar 2003 und dessen aufeinander folgende Abänderungen*

*a) Das Gesetz vom 31. Januar 2003*

B.4.1. In Belgien gibt es sieben Kernkraftwerke: vier befinden sich auf dem Gebiet der Flämischen Region in Doel (Doel 1, Doel 2, Doel 3 und Doel 4), und drei befinden sich auf dem Gebiet der Wallonischen Region in Tihange (Tihange 1, Tihange 2 und Tihange 3); die belgischen Kernkraftwerke sind zwischen dem 15. Februar 1975 und dem 1. September 1985 in Betrieb genommen worden.

B.4.2. Durch das Gesetz vom 31. Januar 2003 wurde, wie es in der Überschrift angegeben ist, ein Zeitplan für den schrittweisen Ausstieg aus der Verwendung der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung festgelegt, indem zwei « eng miteinander verbundene » Prinzipien angenommen wurden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1910/001, S. 5): einerseits das Verbot, ein neues Kernkraftwerk in Belgien zu bauen oder in Betrieb zu nehmen (Artikel 3), und andererseits ein Zeitplan für den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie durch die Deaktivierung der Kernkraftwerke und die Beendigung ihrer industriellen Stromerzeugung 40 Jahre nach ihrer industriellen Inbetriebnahme (Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 1).

In der Begründung zu dem Gesetzentwurf, aus dem das Gesetz vom 31. Januar 2003 geworden ist, wurde dargelegt:

« Zunächst ist in Artikel 4 des vorliegenden Entwurfs vorgesehen, dass die individuellen Genehmigungen zum Betrieb und zur industriellen Stromerzeugung der Kernkraftwerke, die durch den König für eine unbestimmte Dauer auf der Grundlage einer der in diesem Artikel vorgesehenen Bestimmungen erteilt wurden, zeitlich begrenzt werden, damit das Ende der jeweiligen individuellen Genehmigung dem Grundsatz der Deaktivierung des betreffenden

Kernkraftwerks entspricht, nämlich vierzig Jahre nach seiner industriellen Inbetriebnahme. Sobald die Dauer von vierzig Jahren nach dem Datum der Unterzeichnung der individuellen Genehmigung durch den König erreicht ist, kann in der betreffenden Anlage also kein Strom mehr auf industrielle Weise durch Spaltung von Kernbrennstoffen erzeugt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1910/001, S. 11).

So wie er 2003 geplant wurde, erfolgte der Ausstieg aus der Kernenergie zur industriellen Stromerzeugung schrittweise, denn die Reaktoren sollten schrittweise zwischen dem 15. Februar 2015 und dem 1. September 2025 entsprechend ihrem jeweiligen Datum der Inbetriebnahme deaktiviert werden, wobei der 1. September 2025 also das Datum des endgültigen Ausstiegs aus der Kernenergie war: « Das älteste Kernkraftwerk (nämlich Doel 1) wird also ab 2015 deaktiviert, und so weiter für die anderen Kraftwerke, so dass 2025 kein Kernkraftwerk in Belgien mehr in Betrieb sein wird » (*Parl. Dok.*, Senat, 2002-2003, Nr. 2-1376/3, S. 3). Die Entscheidung für den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie wurde 2003 durch den Gesetzgeber getroffen, als die Kernkraftwerke 57 Prozent der gesamten Strommenge des Landes lieferten (ebenda, S. 48).

B.4.3. In seiner ursprünglichen Fassung bestimmte Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2003:

« § 1. Kernkraftwerke für industrielle Stromerzeugung durch Spaltung von Kernbrennstoffen werden vierzig Jahre nach dem Datum ihrer industriellen Inbetriebnahme deaktiviert und dürfen ab diesem Zeitpunkt keinen Strom mehr erzeugen.

§ 2. Individuelle Genehmigungen zum Betrieb und zur industriellen Stromerzeugung durch Spaltung von Kernbrennstoffen, die vom König für einen unbegrenzten Zeitraum ausgestellt wurden:

*a)* aufgrund des Gesetzes vom 29. März 1958 über den Schutz der Bevölkerung gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und auf der Grundlage von Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 1963 zur Einführung einer allgemeinen Ordnung zum Schutz der Bevölkerung und der Arbeitnehmer gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und die aufgrund von Artikel 52 des Gesetzes vom 15. April 1994 anwendbar bleiben,

*b)* auf der Grundlage von Artikel 16 des Gesetzes vom 15. April 1994 und aufgrund der Artikel 5 und 6 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen,

enden vierzig Jahre nach dem Datum der industriellen Inbetriebnahme der betreffenden Erzeugungsanlage ».

In Artikel 2 Nr. 1 desselben Gesetzes wurde das «Datum der industriellen Inbetriebnahme» wie folgt definiert:

«das Datum der förmlichen Vereinbarung zwischen dem Stromerzeuger, den Herstellern und dem Studienbüro, mit der die Projektphase abgeschlossen wird und die Erzeugungsphase beginnt, das heißt für die bestehenden Kernkraftwerke:

- Doel 1: 15. Februar 1975,
- Doel 2: 1. Dezember 1975,
- Doel 3: 1. Oktober 1982,
- Doel 4: 1. Juli 1985,
- Tihange 1: 1. Oktober 1975,
- Tihange 2: 1. Februar 1983,
- Tihange 3: 1. September 1985 ».

B.4.4. In dieser ursprünglichen Regelung zur Deaktivierung der Kernkraftwerke war vorgesehen, dass alle individuellen Genehmigungen zum Betrieb und zur industriellen Stromerzeugung durch Spaltung von Kernbrennstoffen 40 Jahre nach der industriellen Inbetriebnahme des Kraftwerks auslaufen würden (Artikel 4 § 2); im Gesetz vom 31. Januar 2003 war also eine zeitliche Begrenzung der Gültigkeit der individuellen Genehmigungen zum Betrieb und zur industriellen Stromerzeugung, die ursprünglich für einen unbegrenzten Zeitraum erteilt worden waren, vorgesehen.

B.4.5. In Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Januar 2003 war jedoch eine Möglichkeit für den König vorgesehen, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die notwendigen Maßnahmen im Falle einer Bedrohung der Versorgungssicherheit des Landes zu ergreifen:

«Bei Bedrohung der Stromversorgungssicherheit kann der König nach Stellungnahme der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass erforderliche Maßnahmen ergreifen, unbeschadet - außer bei höherer Gewalt - der Artikel 3 bis 7 des vorliegenden Gesetzes. Die betreffende Stellungnahme bezieht sich insbesondere auf die Auswirkung der Erzeugungspreise auf die Versorgungssicherheit ».

Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass die durch die ausführende Gewalt im Falle einer Bedrohung der Stromversorgungssicherheit ergriffenen notwendigen Maßnahmen grundsätzlich nicht vom Zeitplan für den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie, darunter

der Zeitplan für die vorgesehenen Deaktivierungen, abweichen durften, außer im Fall höherer Gewalt.

*b) Das Gesetz vom 18. Dezember 2013*

B.5.1. Durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 « zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung und zur Abänderung des Gesetzes vom 11. April 2003 über die Rückstellungen für die Stilllegung von Kernkraftwerken und die Verwaltung des in diesen Kraftwerken bestrahlten Spaltmaterials » (nachstehend: Gesetz vom 18. Dezember 2013) wurde das Gesetz vom 31. Januar 2003 abgeändert, um das Datum der Deaktivierung und der Beendigung der industriellen Stromerzeugung des Kernkraftwerks Tihange 1 um zehn Jahre zu verschieben, dies angesichts « der Risiken für die Versorgungssicherheit des Landes » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3087/001, SS. 5-6).

In der Begründung des Gesetzentwurfs, aus dem das Gesetz vom 18. Dezember 2013 entstanden ist, wurde dargelegt, dass die Lebensdauer des Reaktors von Tihange 1 « um einen ausreichend langen Zeitraum (10 Jahre) verlängert werden muss, um die ordnungsgemäße Verwirklichung sämtlicher erforderlichen Investitionen für den Betrieb des Reaktors unter optimalen Produktions- und Sicherheitsbedingungen zu ermöglichen, und dies bis zu seiner Abschaltung » (ebenda, S. 6).

Als Gegenleistung für den Aufschub dieser Deaktivierung sind die Eigentümer des Kraftwerks Tihange 1 verpflichtet, dem belgischen Staat eine jährliche Gebühr zu zahlen, die in Artikel 4/1 des Gesetzes vom 31. Januar 2003, eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013, festgelegt ist.

B.5.2. Ersetzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 und vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 28. Juni 2015 bestimmte Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2003:

« § 1. Kernkraftwerke für industrielle Stromerzeugung durch Spaltung von Kernbrennstoffen werden an den folgenden Daten deaktiviert und dürfen ab diesem Zeitpunkt keinen Strom mehr erzeugen:

- Doel 1: 15. Februar 2015,
- Doel 2: 1. Dezember 2015,



- Doel 3: 1. Oktober 2022,
- Tihange 2: 1. Februar 2023,
- Doel 4: 1. Juli 2025,
- Tihange 3: 1. September 2025,
- Tihange 1: 1. Oktober 2025.

§ 2. In den individuellen Genehmigungen zum Betrieb und zur industriellen Stromerzeugung durch Spaltung von Kernbrennstoffen, die vom König für einen unbegrenzten Zeitraum ausgestellt wurden:

a) aufgrund des Gesetzes vom 29. März 1958 über den Schutz der Bevölkerung gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und auf der Grundlage von Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 1963 zur Einführung einer allgemeinen Ordnung zum Schutz der Bevölkerung und der Arbeitnehmer gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und die aufgrund von Artikel 52 des Gesetzes vom 15. April 1994 anwendbar bleiben,

b) auf der Grundlage von Artikel 16 des Gesetzes vom 15. April 1994 und aufgrund der Artikel 5 und 6 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen,

enden die Bestimmungen in Bezug auf die Genehmigung zur industriellen Stromerzeugung durch Spaltung von Kernbrennstoffen an dem in § 1 erwähnten Datum. Die übrigen Bestimmungen bleiben uneingeschränkt anwendbar, bis sie aufgrund des Gesetzes vom 15. April 1994 oder seiner Ausführungserlasse angepasst werden ».

B.5.3.1. Aus Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2003 in der durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 abgeänderten Fassung geht hervor, dass das Datum der Deaktivierung der Kernkraftwerke und des Endes ihrer industriellen Stromerzeugung immer noch mit dem ursprünglichen Datum von 40 Jahren nach der industriellen Inbetriebnahme der betreffenden Kraftwerke übereinstimmt, jedoch mit Ausnahme des Kraftwerks Tihange 1, für das ab dem 1. Januar 2014, dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 18. Dezember 2013, die Genehmigung erteilt wurde, die Tätigkeiten der industriellen Stromerzeugung bis zum Datum von 50 Jahren nach der industriellen Inbetriebnahme fortzusetzen.

Der schrittweise Ausstieg aus der Kernenergie sollte also zwischen dem 15. Februar 2015 und dem 1. Oktober 2025 erfolgen, wobei das Datum für den endgültigen Ausstieg aus der Kernenergie, im Vergleich zum ursprünglichen Szenario des Gesetzes vom 31. Januar 2003, vom 1. September 2025 auf den 1. Oktober 2025 verschoben wurde.

Durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 wurde also, nur mit der Ausnahme des Kraftwerks Tihange 1, der im 2003 festgelegte Zeitplan bestätigt:

« Durch die zur Prüfung vorliegenden Texte werden also der Zeitplan von 2003 und der Ausstieg aus der Kernenergie bis 2025 sowie die Schließung aller vierzig Jahre alten Kraftwerke, insbesondere derjenigen von Doel 1 und 2, im Jahre 2015 bestätigt. Eine einzige Ausnahme ist vorgesehen: die Verlängerung der Lebensdauer von Tihange 1 um zehn Jahre, von 2015 auf 2025, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3087/004, S. 5; siehe ebenfalls *Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3087/001, S. 6).

B.5.3.2. Obwohl die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in Bezug auf den Aufschub der Deaktivierung des Kraftwerks Tihange 1 als vorherige Formalität das Erfordernis angemerkt hat, vorher die Notwendigkeit der Durchführung einer Nachhaltigkeitsprüfung im Sinne von Artikel 19/1 des Gesetzes vom 5. Mai 1997 « über die Koordinierung der föderalen Politik der nachhaltigen Entwicklung » zu prüfen und gegebenenfalls die in Artikel 19/2 desselben Gesetzes vorgesehene Prüfung - seither aufgehoben und ersetzt durch die Auswirkungsanalyse im Sinne des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung » - durchzuführen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3087/001, SS. 12-13 und SS. 16-17), hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates die Notwendigkeit weiterer Umweltverträglichkeitsprüfungen, die sich insbesondere aus internationalen Verträgen oder aus der Einhaltung des Rechts der Europäischen Union ergeben, nicht angeführt.

Einem Parlamentsmitglied, das sich Fragen zur Nachhaltigkeitsprüfung stellte, hat der Staatssekretär geantwortet, dass diese Prüfung mittlerweile ausgeführt worden sei und dass « die betreffenden Dokumente [...] den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt worden sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3087/004, S. 12).

B.5.4. Im Übrigen ist in Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2003, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013, nunmehr vorgesehen, dass in den individuellen Genehmigungen zum Betrieb und zur industriellen Stromerzeugung nur die Bestimmungen über die Genehmigung zur industriellen Stromerzeugung an dem in Artikel 4 § 1 desselben Gesetzes vorgesehenen Datum der Deaktivierung enden, während die anderen Bestimmungen - darunter diejenigen über die Betriebsgenehmigung - anwendbar bleiben, bis sie angepasst werden.

In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« Auf diese Weise wird die Genehmigung zum Betrieb der Kraftwerke über den Zeitraum von 40 Jahren hinaus verlängert, der ursprünglich für die Lebensdauer der Kernkraftwerke vorgesehen war, und zwar bis zum Datum ihrer Abschaltung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3087/001, S. 6).

Durch die Änderung von Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2003 soll also « das Gesetz verdeutlicht werden »:

« Das Gesetz vom 31. Januar 2003 bezweckt, die Stromerzeugung zu verbieten und die Genehmigungen zum Betrieb und zur industriellen Stromerzeugung zu beenden. Dieses Verbot ist in seinem rein wirtschaftlichen Sinne zu verstehen. Die Genehmigungsbedingungen bezüglich des technischen Betriebs oder der Sicherheit dürfen nicht am Tag der Einstellung der Stromerzeugung auslaufen, dies im Hinblick auf den Schutz gegen die Gefahren ionisierender Strahlung » (ebenda, S. 8; siehe ebenfalls *Parl. Dok.*, Senat, 2013-2014, Nr. 5-2367/3, S. 2).

Durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 wird also bestätigt, dass das durch das Gesetz vom 31. Januar 2003 eingeführte Szenario nur die industrielle Stromerzeugung betrifft, wobei die Lebensdauer eines Kernkraftwerks außerdem einen Abkühlungs- oder « stand-by »-Zeitraum nach der endgültigen Abschaltung und einen Rückbauzeitraum für die Stilllegung des Reaktors und der Strukturen umfasst.

B.5.5. Schließlich wurde durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Januar 2003 aufgehoben, der die Ermächtigung des Königs enthielt, die « erforderlichen Maßnahmen » im Fall einer Bedrohung der Stromversorgungssicherheit zu ergreifen.

In der Begründung heißt es, dass die Abschaffung der Möglichkeit, durch einen königlichen Erlass vom Zeitplan für den Ausstieg aus der Kernenergie abzuweichen, « Ausdruck der Entschlossenheit der Regierung ist, aus der Kernenergie auszusteigen und den Zeitplan für die Abschaltung der Produktionseinheiten zu verdeutlichen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3087/001, S. 6; siehe ebenfalls ebenda, S. 3, und *Parl. Dok.*, Senat, 2013-2014, Nr. 5-2367/3, S. 2).

### c) Das Gesetz vom 28. Juni 2015

B.6.1. Gemäß Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2003, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013, durfte das Kraftwerk Doel 1 ab dem 15. Februar 2015 keinen Strom

mehr produzieren. In den individuellen Genehmigungen zum Betrieb und zur industriellen Stromerzeugung durch Spaltung von Kernbrennstoffen wurden die Bestimmungen über die Genehmigung zur industriellen Stromerzeugung durch Spaltung von Kernbrennstoffen nämlich an dem in Paragraph 1 angegebenen Datum, das heißt am 15. Februar 2015 für Doel 1, beendet (Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2003 in der durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 abgeänderten Fassung). Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2003 hat jedoch nicht zur Folge, die Betriebsgenehmigung als solche zu beenden.

Per Einschreiben vom 13. Februar 2015 hat Electrabel eine Notifizierung an die Föderalagentur für Nuklearkontrolle (FANK) bezüglich der Deaktivierung von Doel 1 und der Stilllegung der Stromerzeugung darin am 15. Februar 2015 um Mitternacht geschickt; in diesem Schreiben war jedoch vorgesehen, dass die Notifizierung null und nichtig wäre, « wenn und sobald ein Gesetz über die zehnjährige Verlängerung in Bezug auf Doel 1 in Kraft tritt und sofern die betreffenden Bedingungen durch Electrabel angenommen werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0967/003, S. 357).

B.6.2.1. Durch das angefochtene Gesetz vom 28. Juni 2015, das am 6. Juli 2015 in Kraft getreten ist, wurde das Datum der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 abgeändert, « um zur Stromversorgungssicherheit in Belgien beizutragen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0967/001, S. 4; siehe ebenfalls *Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0967/003, SS. 5-6).

In der Begründung zu dem Gesetzentwurf, aus dem das Gesetz vom 28. Juni 2015 entstanden ist, wurden die Risiken für die Versorgungssicherheit des Landes wie folgt erläutert:

« Diese potenziell problematische Situation für die Versorgungssicherheit wurde bereits in der Begründung zum Gesetzentwurf vom 24. Oktober 2013 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung und zur Abänderung des Gesetzes vom 11. April 2003 über die Rückstellungen für die Stilllegung von Kernkraftwerken und die Verwaltung des in diesen Kraftwerken bestrahlten Spaltmaterials hervorgehoben (*Parl. Dok.*, 53-3087/001). Sie bleibt aktuell. Sie wird im Übrigen in mehreren Studien durch die Generaldirektion Energie des FÖD Wirtschaft und kürzlich in ihrer Studie über die Perspektiven der Elektrizitätsversorgung bis 2030 verdeutlicht (siehe [http://economie.fgov.be/fr/modules/publications/analyses\\_etudes/etude\\_perspectives\\_approvisionnement\\_electricite\\_horizon\\_2030\\_-\\_projet.jsp](http://economie.fgov.be/fr/modules/publications/analyses_etudes/etude_perspectives_approvisionnement_electricite_horizon_2030_-_projet.jsp)).

Die Gefahr, die für die Versorgungssicherheit in Belgien durch die Schließung von Kernreaktoren im Jahr 2015 (Doel 1, Doel 2) herbeigeführt würde, ist auch in der Studie der GEMIX-Gruppe von September 2009 ‘ Welcher ideale Energiemix für Belgien bis 2020 und 2030 ’ bestätigt worden ([http://economie.fgov.be/fr/binaries/gemix1\\_fr\\_tcm326-201964.pdf](http://economie.fgov.be/fr/binaries/gemix1_fr_tcm326-201964.pdf)).

Gemäß dieser Studie (siehe insbesondere SS. 4 und 5) würde die Schließung der drei Kernkraftwerke Tihange 1, Doel 1 und Doel 2 im Jahr 2015 die Versorgungssicherheit gefährden. Außerdem wird darin insgesamt empfohlen, die drei Reaktoren Doel 1, Doel 2 und Tihange 1 um 10 Jahre zu verlängern.

Im Übrigen hat das Föderale Planbüro eine quantitative Kostenanalyse eines Blackout für die belgische Wirtschaft in seinem Bericht von März 2014 vorgenommen. So ist das Planbüro der Auffassung, dass der wirtschaftlich-soziale Schaden einer Strompanne von einer Stunde etwa 120 Millionen Euro im Falle einer Unterbrechung während der Woche zu einem Zeitpunkt, wo alle Unternehmen tätig sind, betragen würde (siehe die Studie ‘ Belgische black-outs berekend - Een kwantitatieve evaluatie van stroompannes in België ’ des Föderalen Planbüros, veröffentlicht im März 2014 ([http://www.plan.be/admin/uploaded/201403170843050.WP\\_1403.pdf](http://www.plan.be/admin/uploaded/201403170843050.WP_1403.pdf))).

Angesichts der großen Unsicherheit in Verbindung mit dem erneuten Hochfahren der Reaktoren Doel 3 und Tihange 2, der angekündigten Schließung der thermischen Kraftwerke im Jahr 2015 und in den darauf folgenden Jahren sowie des Umstandes, dass die Integration der ausländischen Kapazitäten ins belgische Netz kurzfristig nicht möglich ist, hat die Regierung am 18. Dezember 2014 beschlossen:

1. die Reaktoren Doel 1 und 2 unverzüglich um einen Zeitraum von zehn (10) Jahren zu verlängern, ohne dass die Betriebsdauer dieser Reaktoren über 2025 hinausgehen darf. Das Einverständnis der Föderalagentur für Nuklearkontrolle (nachstehend ‘ FANK ’), die die Bedingungen für die Sicherheit festlegen wird, ist eine unerlässliche Voraussetzung vor dem Inkrafttreten der Verlängerung dieser Reaktoren;

2. dafür zu sorgen, dass die Bedingungen für einen effektiven Wettbewerb im Bereich der Energieerzeugung auf belgischem Staatsgebiet gefördert werden und in diesem Rahmen die Betreiber ermutigt werden, die Möglichkeiten von Investitionen Dritter am Besitz und an der Konformität der Reaktoren Doel 1 und Doel 2 zu prüfen;

[...]

Um dieses Abkommen auszuführen, müssen gewisse Entscheidungen sofort getroffen werden, insbesondere zur Einhaltung von technischen und verordnungsrechtlichen Auflagen.  
[...]

[...]

Angesichts der Risiken für die Versorgungssicherheit des Landes ist die Lebensdauer der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 um 10 Jahre, also bis 2025, zu verlängern unter Einhaltung der Vorschriften in Zusammenhang mit der zehnjährlichen Neubewertung der Sicherheit, insbesondere unter Einbeziehung der spezifischen Aspekte der ‘ LTO ’ (*Long Term Operation*), der Wiederanpassung des Aktionsplans bezüglich der Stresstests und der erforderlichen Genehmigungen durch die *Föderalagentur für Nuklearkontrolle*.

[...]

Die Bestimmungen dieser Verlängerung werden somit ausreichend frühzeitig festgelegt, damit die betreffenden Kraftwerke während der Winterperiode 2015-2016 verfügbar sein und somit die Versorgungssicherheit des Landes gewährleisten können.

In der Studie bezüglich der Versorgungsperspektiven bis zum Jahr 2030 wird die Versorgungssicherheit im Falle einer Verlängerung der Betriebsdauer der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 und der Schließung von Doel 3 und Tihange 2 analysiert. Dieses Szenario, Nuc-2000 genannt, ist, ebenso wie die anderen, Gegenstand einer Analyse der Umweltauswirkungen (Strategische Umweltbewertung bezüglich der Perspektiven der Elektrizitätsversorgung bis zum Jahr 2030, Addendum, SS. 29 und 30). In der Studie gelangt man zu der Schlussfolgerung, dass es keine neuen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit gibt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0967/001, SS. 4-8).

B.6.2.2. Neben den vorstehend angeführten Berichten und Studien wurden zahlreiche Personen im Rahmen von Anhörungen anlässlich der Prüfung des Gesetzentwurfs angehört (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0967/003, SS. 3-4 und SS. 129-358).

Bei seiner Anhörung erklärte der Direktor der FANK:

«Das Kernkraftwerk Doel 1 ist seit dem 15. Februar 2015 abgeschaltet. Die Wiederaufnahme des Betriebs wird nur unter bestimmten Bedingungen erfolgen. Eine davon ist die Abänderung des Gesetzes; eine weitere ist die, dass das Kraftwerk über Brennstoff verfügen muss - der Betreiber hat nämlich im Hinblick auf die Schließung die Versorgungsverträge gekündigt. Eine dritte Bedingung hängt von der Agentur ab, die einer Wiederaufnahme des Betriebs zustimmen wird oder nicht » (ebenda, S. 133).

Die Vertreter von Elia, die den strategischen Elektrizitätsvorrat verwaltet, haben den Nachdruck auf die Versorgungssicherheit des Landes gelegt:

«Diesbezüglich stellt die Kapazität von 800 MW der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 ein wichtiges Element dar, das zu berücksichtigen ist » (ebenda, S. 150).

Die Sachverständige des Föderalen Planbüros hat ihrerseits die wirtschaftlichen Auswirkungen eines einstündigen Stromausfalls in Belgien analysiert:

«Die Schäden sind also am größten zwischen 8 und 16 Uhr; der wirtschaftliche Schaden ist zwischen diesen beiden Zeitpunkten auf 120 Millionen Euro nach einer einstündigen Panne zu veranschlagen » (ebenda, S. 164).

Schließlich hat der Direktor der Nationalen Einrichtung für Radioaktive Abfälle und angereicherte Spaltmaterialien (NERAS) die Auswirkungen der Verlängerung von Doel 1 und

Doel 2 auf die Abfälle beurteilt; die Verlängerung um zehn Jahre hat keine Auswirkungen auf die Abfälle, die sich aus der Stilllegung ergeben, aber Auswirkungen von geschätzten 350 m<sup>3</sup> in Form von Betriebsabfällen, wobei der für den verbrauchten Brennstoff angenommene Prozentsatz durch die NERAS auf 4 Prozent veranschlagt wird (ebenda, SS. 190-191).

B.6.2.3. In den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz wurde hinsichtlich der Stellung der Kernenergie im Land ferner dargelegt:

« In dem von der Föderalregierung angestrebten bezahlbaren und nachhaltigen Energiemix nimmt die Kernenergie eine wichtige Stellung ein. Die Kraftwerke von Doel und Tihange sorgen seit rund 30 Jahren für gut die Hälfte der gesamten Stromerzeugung in Belgien und tragen somit wesentlich zur Versorgungsstabilität bei. Durch die Kernenergie lässt sich überdies unsere Abhängigkeit vom internationalen Gas- und Ölmarkt begrenzen, deren Preise stark schwanken und die außerdem geopolitischen Konflikten unterliegen.

Die Kernenergie bietet auch andere Vorzüge:

- Durch die Aufrechterhaltung der Kernenergie im Energiemix Belgiens werden die mittleren Netto-Produktionskosten von Elektrizität relativ stabil bleiben.
- Die Inanspruchnahme von Kernenergie ist außerdem unerlässlich, um die Klimaziele, die Belgien auferlegt wurden, zu erreichen » (ebenda, S. 11).

B.6.3. In seiner durch das Gesetz vom 28. Juni 2015 abgeänderten Fassung bestimmt Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2003 nunmehr:

« § 1. Das Kernkraftwerk Doel 1 darf ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juni 2015 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit erneut Strom erzeugen. Ab dem 15. Februar 2025 wird es deaktiviert und darf es keinen Strom mehr erzeugen. Die anderen Kernkraftwerke für industrielle Stromerzeugung durch Spaltung von Kernbrennstoffen werden an den folgenden Daten deaktiviert und dürfen ab diesen Daten keinen Strom mehr erzeugen:

- Doel 3: 1. Oktober 2022,
- Tihange 2: 1. Februar 2023,
- Doel 4: 1. Juli 2025,
- Tihange 3: 1. September 2025,
- Tihange 1: 1. Oktober 2025,
- Doel 2: 1. Dezember 2025.

§ 2. In den individuellen Genehmigungen zum Betrieb und zur industriellen Stromerzeugung durch Spaltung von Kernbrennstoffen, die vom König für einen unbegrenzten Zeitraum ausgestellt wurden:

a) aufgrund des Gesetzes vom 29. März 1958 über den Schutz der Bevölkerung gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und auf der Grundlage von Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 1963 zur Einführung einer allgemeinen Ordnung zum Schutz der Bevölkerung und der Arbeitnehmer gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und die aufgrund von Artikel 52 des Gesetzes vom 15. April 1994 anwendbar bleiben,

b) auf der Grundlage von Artikel 16 des Gesetzes vom 15. April 1994 und aufgrund der Artikel 5 und 6 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen,

enden die Bestimmungen in Bezug auf die Genehmigung zur industriellen Stromerzeugung durch Spaltung von Kernbrennstoffen an dem in § 1 erwähnten Datum. Die übrigen Bestimmungen bleiben uneingeschränkt anwendbar, bis sie aufgrund des Gesetzes vom 15. April 1994 oder seiner Ausführungserlasse angepasst werden.

§ 3. Der König zieht durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für die Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 das in § 1 erwähnte Datum auf den 31. März 2016 vor, wenn das in Artikel 4/2 § 3 erwähnte Abkommen nicht bis spätestens 30. November 2015 geschlossen ist ».

B.6.4. Aus dem Wortlaut von Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2003, ersetzt durch das angefochtene Gesetz, ergibt sich, dass durch das angefochtene Gesetz der schrittweise Ausstieg aus der Kernenergie, so wie er im vorerwähnten Artikel 4 § 1 vorgesehen ist, in zwei Aspekten abgeändert wurde: Einerseits wird es dem Kraftwerk Doel 1 erlaubt, « erneut » Elektrizität ab dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes, das heißt ab dem 6. Juli 2015, zu produzieren und wird dessen Deaktivierung auf den 15. Februar 2025 verschoben; andererseits wird das Datum der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung des Kraftwerks Doel 2 um zehn Jahre bis zum 1. Dezember 2025 verschoben.

Gemäß dem angefochtenen Gesetz wird der « schrittweise » Ausstieg aus der Kernenergie also zwischen dem 1. Oktober 2022 und dem 1. Dezember 2025 erfolgen. Das Datum des endgültigen Ausstiegs aus der Kernenergie, das im Gesetz vom 31. Januar 2003 auf den 1. September 2025 festgelegt und durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 auf den 1. Oktober 2025 verschoben wurde, wird also auf den 1. Dezember 2025 verschoben.

B.6.5. Als Gegenleistung für den Aufschub der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 sind die Eigentümer der betreffenden Kraftwerke verpflichtet, dem belgischen Staat eine jährliche Gebühr zu zahlen,



die in Artikel 4/2 des Gesetzes vom 31. Januar 2003, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2015, vorgesehen ist. Die Modalitäten dieser Gebühr, insbesondere ihre Berechnungsweise, müssen durch ein spätestens bis zum 30. November 2015 geschlossenes Abkommen mit dem belgischen Staat festgelegt werden.

Bei Nichtunterzeichnung dieses Abkommens bis zum 30. November 2015 würde der König die Deaktivierung von Doel 1 und Doel 2 auf den 31. März 2016 festlegen (Artikel 4 § 3).

Dieses Abkommen wurde unterschrieben am 30. November 2015, sodass das Datum der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 dasjenige ist, das in Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2003, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Juni 2015, festgelegt ist.

B.6.6. Der Text des vorerwähnten Abkommens vom 30. November 2015, das zwischen dem belgischen Staat, der « Electrabel » AG und der « Engie » AG geschlossen wurde, ist dem « Bericht der ersten Lesung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1511/004, SS. 95-167) über den Gesetzentwurf beigefügt worden, aus dem das Gesetz vom 12. Juni 2016 « zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Festlegung der jährlichen Gebühr für die Verlängerung der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 » (nachstehend: Gesetz vom 12. Juni 2016) geworden ist.

In diesem Abkommen ist insbesondere, unter der Aufsicht der FANK, die Erstellung eines Investitionsplans « für die Verlängerung der Lebensdauer » vorgesehen, der verstanden wird als « die vorgesehenen Investitionen für die Verlängerung der Betriebsdauer von Doel 1 und von Doel 2 bis zum 14. Februar 2025 beziehungsweise 30. November 2025, insbesondere die Investitionen, die durch die FANK genehmigt wurden im Rahmen des LTO-Aktionsplans für den Ersatz von Anlagen wegen Alterung und die Verbesserung und Modernisierung von anderen Anlagen (*'design upgrade'*), die aufgrund der vierten regelmäßigen Sicherheitsinspektion und der anlässlich des Unfalls von Fukushima vorgenommenen Stresstests vorzunehmenden Änderungen, sowie die Lasten, die durch die Abschaltung dieser Kraftwerke, die notwendig sind, um die Investitionen auszuführen, verursacht werden » (Artikel 2 Buchstabe b).

Diese Investitionen werden auf einen Betrag von etwa 700 Millionen Euro veranschlagt (Artikel 3 des Abkommens) und sind in einer informationshalber erstellten Liste mit zwanzig Punkten angeführt, die dem Abkommen beigefügt ist.

B.6.7. Im Anschluss an die Annahme des angefochtenen Gesetzes und unter der Aufsicht der FANK wurde das Kraftwerk Doel 1 am 30. Dezember 2015 wieder hochgefahren.

*d) Das Gesetz vom 12. Juni 2016*

B.7.1. Durch das Gesetz vom 12. Juni 2016 wurde Artikel 4/2 des Gesetzes vom 31. Januar 2003, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Juni 2015, abgeändert, der fortan bestimmt:

« § 1. Der Eigentümer der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 überweist dem Föderalstaat ab 2016 bis einschließlich 2025 eine jährliche Gebühr als Gegenleistung für die Verlängerung der Dauer der Genehmigung zur industriellen Stromerzeugung durch Spaltung von Kernbrennstoffen.

Der Gesamtbetrag der jährlichen Gebühr wird auf 20 Millionen EUR für die beiden Kernkraftwerke festgelegt. Dieser Betrag wird dem in Artikel 4<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes erwähnten Energiewende-Fonds spätestens am 30. Juni jedes der in Absatz 1 erwähnten Jahre entrichtet.

Bei definitiver Stilllegung einer der in Absatz 1 erwähnten Kraftwerke, die aufgrund des Gesetzes vom 15. April 1994 von den Behörden aus zwingenden Gründen der nuklearen Sicherheit oder in Ausführung eines verbindlichen Beschlusses einer zuständigen europäischen oder internationalen Einrichtung zur Auferlegung der definitiven vorzeitigen Stilllegung von Doel 1 oder Doel 2 vorgeschrieben wird, wird die jährliche Gebühr im Verhältnis zum Zeitraum der Nichtverfügbarkeit des betreffenden Kernkraftwerks für das laufende Jahr herabgesetzt. Die Herabsetzung wird vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt. In diesem Fall wird die Gebühr für die darauffolgenden Jahre nicht mehr geschuldet.

§ 2. Die in § 1 erwähnte Gebühr schließt alle anderen Abgaben zugunsten des Föderalstaates (mit Ausnahme der allgemein anwendbaren Steuern und der jährlichen Abgaben aufgrund des Gesetzes vom 15. April 1994) aus, die mit dem Eigentum oder dem Betrieb der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2, mit den Einkünften, der Erzeugung oder Erzeugungskapazität dieser Kraftwerke oder der Nutzung von Kernbrennstoffen durch diese Kraftwerke zusammenhängen.

§ 3. Der Föderalstaat schließt mit dem Eigentümer der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 ein Abkommen, insbesondere um:

1. die Modalitäten für die Zahlung der in § 1 erwähnten Gebühr zu bestimmen,
2. die Entschädigung der Parteien zu regeln bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des Abkommens, bei einer zeitweiligen oder definitiven vorzeitigen Einstellung von Doel 1 oder Doel 2 oder bei einseitigen Handlungen einer Vertragspartei und, was den Föderalstaat

betrifft, bei einseitigen Handlungen in seinem Zuständigkeitsbereich, die die Wirtschaftsparameter, die in dem Abkommen bestimmt sind, ändern ».

B.7.2. Durch dieses Gesetz werden im Text von Artikel 4/2 des Gesetzes vom 31. Januar 2003 gewisse Modalitäten bezüglich der jährlichen Gebühr präzisiert, die als Gegenleistung für den Aufschub der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 gezahlt wird, wobei somit Elemente des vorerwähnten Abkommens vom 30. November 2015 in den Gesetzestext aufgenommen wurden.

Diese jährliche Gebühr wurde auf « 20 Millionen EUR während des gesamten Zeitraums der Verlängerung der Lebensdauer der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 » festgelegt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1511/001, S. 5), was also einen Gesamtbetrag von 200 Millionen Euro über zehn Jahre, von 2016 bis 2025, darstellt.

Diese jährliche Gebühr wird an den « Energiewende-Fonds » im Sinne von Artikel 4<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes, eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Energiebereich, gezahlt. Dieser Energiewende-Fonds, dessen Verwendungsbedingungen durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass festzulegen sind, dient dazu, « die Forschung und Entwicklung in innovierenden Projekten im Bereich der Energie zu fördern und insbesondere die Erzeugung und die Speicherung von Energie zu entwickeln » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1511/004, S. 17).

B.7.3. Das Gesetz vom 12. Juni 2016, das aus der Zeit nach dem angefochtenen Gesetz stammt, hat keine Auswirkungen auf die Prüfung der vorliegenden Klage.

*In Bezug auf die Genehmigungen zum Betrieb und zur industriellen Stromerzeugung durch Kernkraftwerke*

*a) Die allgemeine Regelung*

B.8.1. Durch das Gesetz vom 29. März 1958 « über den Schutz der Bevölkerung gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen » (nachstehend: Gesetz vom 29. März 1958) wurde dem König die Befugnis erteilt, insbesondere für die Produktion, den Besitz oder die Benutzung zu industriellen Zwecken von Geräten oder Substanzen, die ionisierende Strahlungen abgeben können, Bedingungen im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung aufzuerlegen (Artikel 2 Absatz 1).

In Ausführung des Gesetzes vom 29. März 1958 wurden in Artikel 3.1 Buchstabe *a*) Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 28. Februar 1963 « zur Einführung einer allgemeinen Ordnung zum Schutz der Bevölkerung und der Arbeitnehmer gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen » (nachstehend: königlicher Erlass vom 28. Februar 1963) die Kernreaktoren in die « Einrichtungen der Klasse I » eingestuft.

Gemäß Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 28. Februar 1963 mussten die eingestufteten Einrichtungen Gegenstand einer vorherigen Genehmigung sein (Artikel 5.1), die ohne zeitliche Begrenzung oder für eine bestimmte Dauer gewährt werden konnte (Artikel 5.3). In Artikel 6 des vorerwähnten königlichen Erlasses vom 28. Februar 1963 wurde das Genehmigungssystem für Einrichtungen der Klasse I festgelegt; in diesem Artikel war ein an den Provinzgouverneur zu richtender Genehmigungsantrag mit verschiedenen Punkten vorgesehen, darunter « ein Bericht mit einer Beschreibung der schlimmsten Unfälle, die sich an den Anlagen ereignen können, und eine Beurteilung ihrer Wahrscheinlichkeit und der vorhersehbaren Folgen für die Bevölkerung und die Arbeitnehmer » (Nr. 9).

B.8.2. Durch das Gesetz vom 15. April 1994 « über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle » (nachstehend: Gesetz vom 15. April 1994) wurde das Gesetz vom 29. März 1958 aufgehoben und ersetzt. Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 1994 wurde eine öffentliche Einrichtung geschaffen, die über die nukleare Sicherheit wacht: die Föderalagentur für Nuklearkontrolle.

Gemäß Artikel 52 Absatz 2 - nunmehr Artikel 66 Absatz 2 - des Gesetzes vom 15. April 1994, bleiben die aufgrund des Gesetzes vom 29. März 1958 ergangenen königlichen Erlasse anwendbar, solange sie aufgrund des Gesetzes vom 15. April 1994 nicht abgeändert oder aufgehoben werden.

In Artikel 16 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. April 1994 in der durch das Gesetz vom 31. Januar 2003 abgeänderten Fassung wird ausdrücklich auf das Verbot einer neuen Genehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb eines Kernkraftwerks hingewiesen, das sich aus den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2003 ergibt:

« Mit Ausnahme der Anlagen für industrielle Stromerzeugung durch Spaltung von Kernbrennstoffen, die gemäß den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung nicht mehr Gegenstand von Genehmigungen sein können, erteilt oder verweigert der König die Errichtungs- und Betriebsgenehmigung, die der Errichtung jedes Betriebs vorausgeht, in dem sich Stoffe oder Geräte befinden, die ionisierende Strahlungen emittieren können ».

B.8.3.1. In Ausführung des Gesetzes vom 15. April 1994 wurde der königliche Erlass vom 28. Februar 1963 aufgehoben und ersetzt durch den königlichen Erlass vom 20. Juli 2001 « zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen » (nachstehend: AOSIS). Durch die Artikel 5, 6, 12 und 13 der AOSIS wird ein System von Genehmigungen und Änderungen dieser Genehmigungen unter der Aufsicht der FANK geregelt.

B.8.3.2. In den Artikeln 5 und 6 der AOSIS wird das Genehmigungssystem für die Einrichtungen der Klasse I geregelt. Aufgrund von Artikel 6.1 der AOSIS müssen die Einrichtungen der Klasse I « eine Errichtungs- und Betriebsgenehmigung besitzen, die vom König erteilt und bestätigt worden ist ».

Aufgrund von Artikel 6.2 der AOSIS müssen dem Genehmigungsantrag verschiedene Dokumente beigefügt werden, darunter:

« 9. beschreibender Bericht mit einer nicht technischen Zusammenfassung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen und einer Umweltverträglichkeitsstudie in Bezug auf die geplante Einrichtung, das heißt eine wissenschaftliche Studie, in der alle direkten und indirekten kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt, insbesondere die mit ionisierenden Strahlungen verbundenen Auswirkungen, beschrieben werden und die auf Initiative des Antragstellers von einer oder mehreren von ihm zu diesem Zweck bestimmten natürlichen oder juristischen Personen durchgeführt wird, nach Billigung durch die Agentur auf der Grundlage einer Akte, die Folgendes enthält:

- Name und Adresse der Personen, die die Studie durchführen,
- Kopie der Satzung und Liste der Verwalter, wenn es sich um eine Gesellschaft oder eine Vereinigung handelt,
- Zeugnisse, Qualifikationsnachweise und Referenzen der Personen, die mit der Studie beauftragt werden sollen,
- technische Kompetenzen, über die diese Personen verfügen müssen,
- sonstige von der Agentur verlangte Auskünfte.

Die Umweltverträglichkeitsstudie umfasst mindestens:

- Angaben, die den ‘ allgemeinen Angaben ’ entsprechen, die in der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Dezember 1999 (1999/829/Euratom) zur Anwendung des Artikels 37 des Euratom-Vertrags festgelegt sind,
- Angaben, die zur Feststellung und Bewertung der wichtigsten mit ionisierenden Strahlungen verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt nötig sind,

- eine Skizze der wichtigsten Alternativen, die untersucht worden sind, und Angabe der Hauptgründe für die angesichts der Auswirkungen auf die Umwelt getroffene Wahl ».

Das Genehmigungsverfahren sieht verschiedene vorherige Konsultationen, insbesondere des Wissenschaftlichen Rates (Artikel 6.3.1 und 6.6), des Schöffenkollegiums (Artikel 6.4) und des Ständigen Ausschusses (Artikel 6.5) vor.

In Artikel 6.3.2 der AOSIS sind ebenfalls internationale Konsultationen vorgesehen:

« In den in Artikel 37 des Euratom-Vertrags vorgesehenen Fällen holt die Agentur die Stellungnahme der Europäischen Kommission ein.

Der Wissenschaftliche Rat kann die Europäische Kommission in Sachen allgemeine oder besondere Aspekte der Sicherheit oder der gesundheitlichen Zuträglichkeit der Einrichtung oder der Auswirkungen auf die Umwelt konsultieren.

Ist der Wissenschaftliche Rat der Meinung, dass die geplante Einrichtung für einen oder mehrere andere Unterzeichnerstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, oder liegt ein Antrag eines oder mehrerer dieser Staaten vor, die der Meinung sind, dabei erhebliche Auswirkungen erleiden zu können, übermittelt die Agentur diesen Staaten den Bericht und die Zusammenfassung, die in Artikel 6.2.9 erwähnt sind, zur gleichen Zeit, wie sie, wie nachstehend vorgesehen, den betreffenden Bürgermeistern die Akte übermittelt ».

Eine öffentliche Untersuchung in der Gemeinde, in der sich die Einrichtung befindet, und gegebenenfalls in den angrenzenden Gemeinden, die die Einsichtnahme in die Umweltverträglichkeitsstudie ermöglicht, ist in Artikel 6.4 der AOSIS vorgesehen:

« Der Bürgermeister hängt am Betriebssitz und am Gemeindehaus eine Bekanntmachung aus, in der der Gegenstand des Antrags erwähnt wird und darauf hingewiesen wird, dass dieser Antrag, einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie und der vorläufigen vorherigen Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates, während dreißig Kalendertagen ab dem ersten Tag des Aushangs am Gemeindehaus eingesehen werden kann und dass innerhalb dieser Frist eventuelle Beschwerden oder Bemerkungen eingereicht werden können. Die öffentliche Untersuchung wird jedoch während des Zeitraums vom 15. Juli bis zum 15. August ausgesetzt. Wenn der Radius von 5 km um die Einrichtung sich auf andere Gemeinden ausdehnt, lässt die Agentur den Bürgermeistern dieser Gemeinden ein Exemplar des Antrags zusammen mit der vorläufigen vorherigen Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates zukommen, damit sie die Bevölkerung durch Aushang der vorerwähnten Bekanntmachung an den Gemeindehäusern informieren.

Jeder Bürgermeister legt dem Schöffenkollegium den Antrag und das Ergebnis der öffentlichen Untersuchung zur Stellungnahme vor.

Jeder Bürgermeister schickt der Agentur das Ergebnis der öffentlichen Untersuchung und die Stellungnahme des Schöffenkollegiums binnen einer Frist von sechzig Kalendertagen ab dem Datum des Empfangs der Akte zu. Gibt das Kollegium keine Stellungnahme binnen der

oben vorgegebenen Frist ab, gilt die Stellungnahme als günstig; der Zeitraum vom 15. Juli bis zum 15. August ist jedoch von dieser Frist ausgenommen ».

Artikel 6.8 der AOSIS bestimmt:

« 6.8 Notifizierung der Entscheidung

Unsere Entscheidung, der die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates beigefügt ist, wird der Agentur mitgeteilt, die den Wissenschaftlichen Rat hiervon in Kenntnis setzt; die Agentur übermittelt eine Kopie davon:

1. per Einschreiben an den Antragsteller,
2. an den Gouverneur der Provinz,
3. an den Bürgermeister jeder betroffenen Gemeinde, der die Entscheidung am Betriebssitz, wenn dieser sich auf dem Gebiet seiner Gemeinde befindet, und am Gemeindehaus aushängen lässt,
4. an den Arzt-Direktor der Ärztlichen Arbeitsinspektion des Gebiets,
5. an den Hygiene-Inspektor des Gebiets,
6. an den Generaldirektor der Generaldirektion des Zivilschutzes,
7. an den Generaldirektor der NERAS,
8. gegebenenfalls an die aufgrund von Artikel 6.3.2 informierten Unterzeichnerstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
9. an die Generaldirektion Umwelt, wenn die Europäische Kommission konsultiert worden ist,
10. gegebenenfalls an den Generaldirektor der Verwaltung der Qualität und der Sicherheit des Ministeriums der Wirtschaftsangelegenheiten.

Die Entscheidung wird auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht ».

B.8.3.3. Die Artikel 12 und 13 der AOSIS beziehen sich auf Änderungen der Einrichtung beziehungsweise der Genehmigungsbedingungen einer Einrichtung der Klasse I.

Diese Artikel bestimmen:

« Art. 12. Erweiterung und Änderung der Einrichtung

Projekte zur Erweiterung oder Änderung einer Einrichtung müssen den Gegenstand einer Anmeldung bei der Agentur bilden.

Die Agentur entscheidet, ob diese Änderung beziehungsweise Erweiterung den Gegenstand einer neuen Genehmigung und/oder Umweltverträglichkeitsstudie bilden muss. Zu diesem Zweck berücksichtigt sie die in Anhang III der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten erwähnten Kriterien.

Wenn diese Änderung oder Erweiterung jedoch den Übergang von einer tieferen Klasse zu einer höheren Klasse zur Folge hat, gilt das für letztere Klasse vorgesehene Genehmigungsverfahren.

Wenn für Klasse II oder III die Änderung keinen Übergang von einer tieferen Klasse zu einer höheren Klasse zur Folge hat, kann die Agentur von einer oder mehreren der in den Artikeln 7 und 8 vorgesehenen Formalitäten abweichen.

Für Klasse I kann der Antragsteller über die Agentur den für Inneres zuständigen Minister ersuchen, von einer oder mehreren der in Artikel 6 vorgesehenen Formalitäten abzuweichen. Es ist jedoch verboten, von den Artikeln 6.3.1 und 6.6 in Bezug auf die Konsultation des Wissenschaftlichen Rates abzuweichen. Bei der Entscheidung über die Anträge auf Abweichung von Artikel 6.2 Nr. 9 berücksichtigt der Minister die in Anhang III der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten erwähnten Kriterien. Der Minister befindet über den Antrag binnen einer Frist von dreißig Kalendertagen ab Empfang des Abweichungsantrags und setzt die Agentur davon in Kenntnis. Wenn der Minister binnen der festgelegten Frist keine Entscheidung trifft, gilt die Entscheidung als günstig, wenn die Stellungnahme der Agentur günstig ist.

Die neue Genehmigung wird gemäß den Bestimmungen der Artikel 6.8, 7.5, 7.6 beziehungsweise 8.4 notifiziert und ausgehängt.

#### Art. 13. Ergänzende Bedingungen und Änderung der Genehmigungsbedingungen

Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde kann die Genehmigung ergänzen oder ändern; für Einrichtungen der Klasse I konsultiert sie vorher den Wissenschaftlichen Rat.

Außerdem kann der Wissenschaftliche Rat aus eigener Initiative neue Bedingungen vorschlagen oder auf Vorschlag der mit der Überwachung beauftragten Dienste der Agentur handeln. Der Wissenschaftliche Rat handelt dem Betreiber gegenüber wie in Artikel 6.6 vorgeschrieben.

Die neue Genehmigung wird gemäß den Bestimmungen der Artikel 6.8, 7.5, 7.6, 8.4 beziehungsweise 9.5 notifiziert und ausgehängt.

Für die von der Agentur genehmigten Einrichtungen können die Betroffenen Widerspruch gemäß den Bestimmungen der Artikel 7.7, 8.5 beziehungsweise 9.6 einlegen. Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung auf die angefochtene Entscheidung ».



Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass die FANK im Falle der Erweiterung oder der Änderung einer Einrichtung der Klasse I beurteilt, ob diese Änderung Gegenstand einer neuen Genehmigung und/oder einer Verträglichkeitsprüfung sein muss, unter Berücksichtigung der in Anhang III der Richtlinie 85/337/EWG (nunmehr Richtlinie 2011/92/EU) angeführten Kriterien, unbeschadet einer Möglichkeit der Abweichung von der Verträglichkeitsprüfung, die durch den Minister des Innern auch unter Berücksichtigung der in Anhang III der Richtlinie 85/337/EWG (nunmehr Richtlinie 2011/92/EU) angeführten Kriterien beschlossen wird. Im Fall der Änderungen der Bedingungen einer bestehenden Genehmigung ist keine Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.

B.8.4. Aufgrund von Artikel 4 des Gesetzes vom 29. April 1999 « über die Organisation des Elektrizitätsmarktes » ist der Bau von neuen Anlagen für die Stromerzeugung genehmigungspflichtig. Diese Genehmigungspflicht betrifft nicht die Kernkraftwerke, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden.

Gemäß der Ermächtigung, die in Artikel 4 § 1 Absatz 2 Nr. 1 des vorerwähnten Gesetzes vorgesehen ist, bestimmt Artikel 2 § 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 11. Oktober 2000 « über die Gewährung von Einzelgenehmigungen für den Bau von Stromerzeugungsanlagen », dass « die vorherige Gewährung einer Einzelgenehmigung im Sinne von Artikel 4 § 1 des Gesetzes [...] erforderlich [ist] für Umbaumaßnahmen oder andere Änderungen an bestehenden Anlagen, die nicht durch eine Einzelgenehmigung im Sinne des Gesetzes gedeckt sind, wenn sich aus diesen Anpassungen oder Umbaumaßnahmen eine Stromzunahme der netto entwickelbaren Leistung der Anlage um mehr als zehn Prozent ergibt, das heißt 25 elektrische Megawatt der netto entwickelbaren Leistung der Anlage ».

B.8.5. Der Betreiber eines Kernkraftwerks unterliegt den verschiedenen Sicherheitsverpflichtungen, die sich aus dem königlichen Erlass vom 30. November 2011 zur Festlegung von Sicherheitsvorschriften für Kernanlagen ergeben.

B.8.6. Seit 2008 wird ein Verteilungsbeitrag (oder Nuklearrente) im Sinne von Artikel 14 § 8 des Gesetzes vom 11. April 2003 « über die Rückstellungen für die Stilllegung von Kernkraftwerken und die Verwaltung des in diesen Kraftwerken bestrahlten Spaltmaterials » zu Lasten der Betreiber der Kernkraftwerke und der anderen Gesellschaften, die einen Anteil an der industriellen Stromerzeugung dieser Kraftwerke haben, erhoben.

Als Gegenleistung für die Verlängerung der Dauer der Genehmigung zur industriellen Stromerzeugung der Kraftwerke Tihange 1, Doel 1 und Doel 2 wurde dieser Verteilungsbeitrag durch die jährliche Gebühr im Sinne der Artikel 4/1 beziehungsweise 4/2 des Gesetzes vom 31. Januar 2003 ersetzt.

*b) Die für die Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 vorgesehene Regelung*

B.9.1. Gemäß dem Gesetz vom 29. März 1958 und dem königlichen Erlass vom 28. Februar 1963 wurde durch den königlichen Erlass vom 25. Januar 1974 der « Verenigde Energiebedrijven van het Scheldeland EBES » AG eine Genehmigung zur Errichtung eines Kernkraftwerks mit zwei Einheiten in Doel erteilt, in der unter anderem die Stromerzeugungskapazität festgelegt war. Dieser Erlass stellt die unbefristete Betriebsgenehmigung der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 dar.

In dem königlichen Erlass ist eine zehnjährliche regelmäßige Sicherheitsinspektion der Kernkraftwerke (Artikel 12) vorgesehen, die derzeit gemäß den Sicherheitsvorschriften durchgeführt werden muss, die im vorerwähnten königlichen Erlass vom 30. November 2011 festgelegt sind.

Aufgrund von Artikel 66 (ehemaliger Artikel 52) des Gesetzes vom 15. April 1994 bleibt der königliche Erlass von 1974 unter der Geltung dieses Gesetzes anwendbar.

B.9.2.1. Im Anschluss an die Verlängerung der Lebensdauer der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 durch das angefochtene Gesetz ist für diese Kraftwerke, unter Aufsicht der FANK, ein « Long-Term Operation »-Plan (LTO-Plan) aufgestellt worden, das heißt ein Aktionsplan, in dem eine Reihe von Änderungen an den bestehenden Einrichtungen vorgesehen sind, die wegen der Verlängerung der Tätigkeit der industriellen Stromerzeugung erforderlich sind.

Aufgrund des Umweltscreeningberichts, den der Betreiber im Rahmen des LTO-Plans erstellt hat, hat die FANK im September 2015 gemäß Artikel 12 der AOSIS beschlossen, dass die in diesem Plan ins Auge gefassten Änderungen nicht Gegenstand einer neuen Genehmigung und/oder einer neuen Umweltverträglichkeitsprüfung sein mussten, weil unter Berücksichtigung der in Anhang III der Richtlinie 2011/92/EU festgelegten Kriterien die Änderungen keine negativen radiologischen Folgen nach sich ziehen und ebenfalls keine bedeutende Entwicklung der bestehenden radiologischen Umweltauswirkungen zur Folge haben.

B.9.2.2. In diesem Kontext wurde der königliche Erlass vom 25. Januar 1974 durch den königlichen Erlass vom 27. September 2015 abgeändert gemäß Artikel 13 der AOSIS. Durch diesen königlichen Erlass wurden die Bedingungen der Betriebsgenehmigung von 1974 ergänzt, und er enthält insbesondere die Verpflichtung von Electrabel - der heutige Betreiber -, die im LTO-Plan angeführten Maßnahmen spätestens bis Ende 2019 auszuführen und spätestens bis zum 30. April 2020 einen zusammenfassenden Bericht über die Ausführung des LTO-Plans vorzulegen, der durch die FANK genehmigt werden muss. Vor dem ersten Zyklus des LTO-Plans muss der Betreiber einen Bericht über seine vorrangigen Maßnahmen und einen zusammenfassenden Bericht über die vierte regelmäßige Sicherheitsinspektion vorlegen, die jeweils durch die FANK genehmigt werden müssen.

Der königliche Erlass vom 27. September 2015 und die Entscheidung der FANK, wonach der LTO-Plan von Doel 1 und Doel 2 keine Genehmigung und/oder Verträglichkeitsprüfung erforderte, waren Gegenstand von zwei Aussetzungsanträgen beim Staatsrat, die wegen mangelnder Dringlichkeit durch die Entscheide Nrn. 235.104 und 235.105 vom 16. Juni 2016 zurückgewiesen wurden. Die Nichtigkeitsklagen sind anhängig.

B.9.3. Da die Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 bestehende Anlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes waren, fand auf sie Artikel 4 des vorerwähnten Gesetzes nicht Anwendung.

Gemäß dem in B.8.4 angeführten Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 11. Oktober 2000 wird durch die ministeriellen Erlasse vom 1. März 2004 und vom 18. Februar 2008 (Bekanntmachungen veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. März 2004 beziehungsweise vom 3. März 2008) Electrabel eine individuelle Genehmigung zur Stromerzeugung, ohne zeitliche Beschränkung, gewährt für Doel 2 beziehungsweise Doel 1 wegen einer Erhöhung ihrer Leistung.

Die Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 erzeugen zusammen 866 MW. Gemäß den Zahlen von 2014 stellt die aus Kernenergie gewonnene Elektrizität etwa 55 Prozent der in Belgien verbrauchten Elektrizität dar (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1511/007, S. 65).

B.9.4. Die « Electrabel » AG wird im königlichen Erlass vom 19. Dezember 2000 « zur Anerkennung der Electrabel AG als Betreiber einer Kernanlage in Doel » als Betreiber der Kernkraftwerke Doel 1, 2, 3 und 4 anerkannt, die zur Anwendung des Gesetzes vom 22. Juli 1985 über die zivilrechtliche Haftpflicht auf dem Gebiet der Kernenergie, abgeändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2000, als ein und dieselbe Nuklearanlage betrachtet werden.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1985 in der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 abgeänderten Fassung beläuft sich der Höchstbetrag für nuklearen Schaden, bis zu dem der Inhaber zivilrechtlich haftbar gemacht werden kann, für jedes nukleare Ereignis auf 1,2 Milliarden Euro.

B.9.5. Schließlich verfügt der Standort Doel über eine durch die Flämische Region erteilte Umweltgenehmigung für die Anlagen, auf die nicht die AOSIS Anwendung findet; diese ist bis 2031 gültig.

#### *In Bezug auf den Umfang der Klage*

B.10.1. Der Gerichtshof muss den Umfang der Nichtigkeitsklage anhand des Inhalts der Klageschrift und insbesondere auf der Grundlage der Darlegung der Klagegründe bestimmen. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf jene Bestimmungen, gegen die Klagegründe gerichtet sind.

B.10.2. Aus der Darlegung der Klagegründe geht hervor, dass nur Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2015 angefochten wird, insofern dadurch das Datum der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung von Doel 1 und Doel 2 verschoben wird, während die anderen Bestimmungen des Gesetzes nur in dem Maße angefochten werden, als sie untrennbar mit diesem Artikel 2 verbunden wären.

B.10.3. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung daher auf den angefochtenen Artikel 2 in dem in B.10.2 beschriebenen Maße.

#### *In Bezug auf die Beschwerdegründe*

B.11.1. Die klagenden Parteien bemängeln, dass dem angefochtenen Gesetz keine Verträglichkeitsprüfung und kein Verfahren, das die Beteiligung der Öffentlichkeit ermöglicht hätte, vorangegangen seien. Auf diese Weise habe der Gesetzgeber die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung missachtet, an sich oder in Verbindung mit:

- Artikel 2 Absätze 1 bis 3, 6 und 7, Artikel 3 Absatz 8, Artikel 5, Artikel 6 Absatz 1, und Nummer 2 von Anhang I des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, unterzeichnet in Espoo am 25. Februar 1991 (erster Klagegrund);

- den Artikeln 2 und 6 und Anhang I Nummer 1 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, unterzeichnet in Aarhus am 25. Juni 1998, und den Artikeln 2 bis 8 und 11 sowie den Anhängen I, II und III der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (zweiter Klagegrund);

- Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (dritter Klagegrund).

B.11.2. In jedem der drei Klagegründe vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, dass das angefochtene Gesetz, indem dadurch das Datum der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 um zehn Jahre verschoben werde, eine Maßnahme enthalte, die zum Anwendungsbereich der vorerwähnten Verträge und Richtlinien gehöre; sie sind der Auffassung, dass das angefochtene Gesetz daher vor seiner Annahme Gegenstand einer Verträglichkeitsprüfung und eines Verfahrens, das die Beteiligung der Öffentlichkeit ermöglicht hätte, so wie es durch die vorerwähnten Verträge und Richtlinien vorgeschrieben sei, habe sein müssen.

#### *In Bezug auf die Zuständigkeit des Gerichtshofes*

B.12. In seinem Erwidernsschriftsatz führt der Ministerrat an, der Gerichtshof sei nicht dafür zuständig, über die Weise der Annahme des Gesetzes zu befinden. Er stelle nämlich hinsichtlich der Klagegründe der Klageschrift fest, dass die Klage nicht gegen den Inhalt des Gesetzes gerichtet sei, sondern dagegen, dass dem angefochtenen Gesetz keine Verträglichkeitsprüfung und keine Befragung der Öffentlichkeit vorangegangen seien.

B.13.1. Aufgrund von Artikel 142 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof befugt, im Wege eines Entscheids über Nichtigkeitsklagen zu befinden, bei denen die Übereinstimmung von Gesetzesnormen mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen sowie ihre Vereinbarkeit mit den Artikeln von Titel II

(« Die Belgier und ihre Rechte ») und den Artikeln 170, 172 und 191 der Verfassung sowie mit Artikel 143 § 1 der Verfassung in Frage gestellt werden.

Daraus ergibt sich, dass der Gerichtshof insbesondere befugt ist zu prüfen, ob der Gesetzgeber die Garantien missachtet hat, die sowohl in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung bezüglich des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, als auch in dessen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4, in dem das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt anerkannt wird, enthalten sind. Der Gerichtshof ist ebenfalls befugt, bei seiner Kontrolle der Gesetzesnormen anhand der vorerwähnten Referenznormen zu prüfen, ob die seiner Prüfung unterbreiteten Bestimmungen mit den Normen des internationalen Rechts und mit den Normen des Rechts der Europäischen Union vereinbar sind, die für Belgien verbindlich sind und deren Verletzung im Zusammenhang mit den vorerwähnten Verfassungsbestimmungen angeführt wird, wie in dieser Sache die Übereinkommen von Espoo und von Aarhus und verschiedene europäische Richtlinien.

B.13.2. Aufgrund von Artikel 30*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof werden « die Konzertierung, die Einbeziehung, die Auskunftserteilung, Stellungnahmen, gleich lautende Stellungnahmen, Vereinbarungen, gemeinsame Vereinbarungen und Vorschläge, die im Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, mit Ausnahme der in Artikel 92*bis* des besagten Gesetzes vorgesehenen Zusammenarbeitsabkommen, sowie im Sondergesetz vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen oder auch in jeglichem anderen in Ausführung der Artikel 39, 127 § 1, 128 § 1, 129 § 1, 130 § 1, 135, 136, 137, 140, 166, 175, 176 und 177 der Verfassung ergangenen Gesetz vorgesehen sind », mit Regeln der Zuständigkeitsverteilung im Sinne von Artikel 1 Nr. 1 desselben Sondergesetzes gleichgestellt.

B.14.1. Gemäß den vorerwähnten Bestimmungen ist der Gerichtshof befugt, die Vereinbarkeit des Inhalts einer Gesetzesbestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den in den Klagegründen angeführten Verträgen und Richtlinien, zu prüfen.

Mit Ausnahme der vorerwähnten Mechanismen des auf Zusammenarbeit beruhenden Föderalismus im Sinne des vorerwähnten Artikels 30*bis* ist der Gerichtshof nicht befugt, die Vorgehensweise oder die Modalitäten des Zustandekommens eines Gesetzes zu prüfen. Daher hat der Gerichtshof sich für unzuständig erklärt, das Fehlen einer Befragung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates (Entscheide Nrn. 73/95, 97/99, 153/2015 und 58/2016), das Fehlen einer Befragung des Geschäftsführenden Ausschusses der sozialen

Sicherheit (Entscheid Nr. 97/99), das Fehlen einer vorherigen gewerkschaftlichen Konzertierung (Entscheid Nr. 45/92 und 64/2009) oder aber den Umstand, dass ein Gesetz während des Zeitraums der Erledigung der laufenden Angelegenheiten angenommen wurde (Entscheid Nr. 70/2013), zu prüfen.

B.14.2. Folglich ist der Gerichtshof, wie er in den Entscheiden Nrn. 144/2012 vom 22. November 2012 und 29/2014 vom 13. Februar 2014 in Erinnerung gerufen hat, nicht befugt, eine erschöpfende materielle und formelle Prüfung der Handlungen durchzuführen, die der Sanktionierung oder der Annahme eines Gesetzes vorangegangen sind, selbst hinsichtlich der Regeln des internationalen und europäischen Rechts, die in den Übereinkommen von Espoo und von Aarhus oder in den Richtlinien 2011/92/EU, 92/43/EWG und 2009/147/EG enthalten sind.

Der Gerichtshof kann zwar, durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung, darauf achten, dass der Gesetzgeber seine Verpflichtung der vorherigen Mitteilung an die Europäische Kommission einhält, wenn der Verstoß gegen diese Verpflichtung, hinsichtlich des Rechts der Europäischen Union, einen fundamentalen Verfahrensfehler darstellt, doch er kann die ihm durch den Verfassungsgeber und den Sondergesetzgeber erteilten Zuständigkeiten nicht über eine solche formelle Prüfung hinaus erweitern und selbst die materielle Prüfung der Einhaltung der Verfahrensregeln in Umweltangelegenheiten, die der Annahme des angefochtenen Gesetzgebungsaktes vorausgehen, ausüben.

B.14.3. Obwohl der Gerichtshof es in den vorerwähnten Entscheiden Nrn. 144/2012 vom 22. November 2012 und 29/2014 vom 13. Februar 2014 bezüglich der gesetzlichen Bestätigung von Genehmigungen angenommen hat, das parlamentarische Verfahren zur Annahme von Gesetzesbestimmungen zur Bestätigung dieser Genehmigungen zu kontrollieren, hat er dies innerhalb der von ihm präzisierten Grenzen nur getan, um den Anwendungsbereich der erwähnten Erfordernisse des Rechts der Europäischen Union zu bestimmen, und insbesondere zu bestimmen, ob das angefochtene Gesetz als ein « besonderer Gesetzgebungsakt » im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2011/92/EU (der seither durch die Richtlinie 2014/52/EU aufgehoben wurde) betrachtet werden kann, der von den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen befreit ist:

« Auch wenn der Gerichtshof grundsätzlich nicht befugt ist, und sei es nur durch seine Kontrolle der Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, das parlamentarische Verfahren zu prüfen, nach dessen Abschluss ein Gesetzgebungsakt ergangen ist, muss festgestellt werden, dass im vorliegenden Fall die Befugnis, ' sowohl den Inhalt des erlassenen Gesetzgebungsakts als auch das gesamte Gesetzgebungsverfahren, das zu seinem Erlass geführt hat, und insbesondere die vorbereitenden Arbeiten und die parlamentarischen Debatten [zu] berücksichtigen ' (EuGH, 16. Februar 2012, C-182/10, *Solvay u.a.*,

Randnr. 41), sich aus der Notwendigkeit ergibt, den Anwendungsbereich der in B.9.1 und B.9.2 erwähnten Erfordernisse des Rechtes der Europäischen Union zu bestimmen.

Diese Kontrolle kann also weder einer materiellrechtlichen Kontrolle, noch einer verfahrensrechtlichen Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzesbestimmungen gleichgestellt werden, sondern stellt eine durch das Recht der Europäischen Union vorgeschriebene vorherige Prüfung der Einstufung des angefochtenen Gesetzgebungsaktes dar » (Entscheid Nr. 144/2012, B.13; siehe ebenfalls Entscheid Nr. 29/2014, B.9).

B.15. Aus dem Wortlaut der Klageschrift geht hervor, dass die drei Klagegründe gegen die nicht erfolgte Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung und gegen das Fehlen eines Verfahrens, das die Beteiligung der Öffentlichkeit ermöglicht, die vor der Annahme des angefochtenen Gesetzes hätten erfolgen müssen, gerichtet sind.

Es kann zwar den Anschein haben, dass diese Kritik nicht gegen den Inhalt des Gesetzes gerichtet ist, doch sie hat eine substantielle Tragweite, denn sie erfordert es, die Tragweite des angefochtenen Gesetzes zu bestimmen und insbesondere, ob dieses Gesetz, hinsichtlich seiner Folgen, zum Anwendungsbereich der vorerwähnten Verträge und Richtlinien gehören kann.

B.16. Die Prüfung der Zuständigkeit des Gerichtshofes deckt sich folglich mit derjenigen der Sache selbst.

#### *In Bezug auf die Tragweite des angefochtenen Gesetzes*

B.17.1. Die Tragweite des angefochtenen Gesetzes, insbesondere hinsichtlich der Übereinkommen von Espoo und von Aarhus und der Richtlinie 2011/92/EU, ist mehrfach durch die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bemängelt worden und war Gegenstand ausführlicher Diskussionen während der Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz.

B.17.2. In einem ersten Gutachten vom 15. Februar 2015 hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates die « Hinfälligkeit der Bestimmungen über die Genehmigung und Verlängerung der Betriebsdauer » hervorgehoben:

« Aufgrund von Artikel 4 § 1 erster Gedankenstrich des Gesetzes vom 31. Januar 2003 ist das Kernkraftwerk Doel 1 am 15. Februar 2015 deaktiviert worden, sodass es seit diesem Datum keinen Strom mehr erzeugen kann. Aus Artikel 4 § 2 des Gesetzes ergibt sich, dass in den individuellen Genehmigungen zum Betrieb und zur industriellen Stromerzeugung durch Spaltung von Kernbrennstoffen, die durch den König ohne zeitliche Begrenzung erteilt wurden, die Bestimmungen über die Genehmigung zur industriellen Stromerzeugung durch Spaltung von Kernbrennstoffen an dem in Artikel 4 § 1 angegebenen Datum enden.



Da die Änderung des Datums für die Deaktivierung von Doel 1 nicht vor dem 15. Februar 2015 vorgenommen wurde, sind aufgrund von Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2003 die Bestimmungen über die Genehmigung zur industriellen Stromerzeugung durch Spaltung von Kernbrennstoffen in der Genehmigung oder den Genehmigungen für dieses Kernkraftwerk am 15. Februar 2015 hinfällig geworden. Wenn der Entwurf zum Gesetz wird, können diese Bestimmungen jedoch nicht wieder wirksam werden, da der Entwurf darauf beschränkt ist, das Verbot der Stromerzeugung ab dem 15. Februar 2015 durch ein Verbot zu ersetzen, das ab dem 15. Februar 2025 beginnt.

Wenn die Absicht darin besteht zu vermeiden, dass die Stromerzeugung in Doel 1 Gegenstand eines ganz neuen Genehmigungsantrags sein muss, muss im Entwurf ein spezifisches Verfahren für die Erteilung einer Genehmigung oder eine andere angepasste spezifische Regelung vorgesehen sein » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0967/001, S. 18).

B.17.3. In der Antwort auf die Kritik des Staatsrates hat die Ministerin der Energie, der Umwelt und der Nachhaltigen Entwicklung Folgendes dargelegt:

« Wir sind der Auffassung, dass im Gutachten des Staatsrates vom 16. Februar 2015 der Begriff des Verfalls oder der Hinfälligkeit falsch verwendet wird.

[...]

Im vorliegenden Fall bezweckt Artikel 4, so wie er in den Vorarbeiten zum Gesetz von 2013 über die zehnjährige Verlängerung von Tihange 1 formuliert und erläutert wird, nicht, den Gegenstand der Betriebsgenehmigung verschwinden zu lassen.

Der Gesetzgeber von 2013 hat nämlich ausdrücklich gewollt, dass die Bedingungen der Genehmigung in Bezug auf den technischen Betrieb oder die Sicherheit bestehen bleiben, auch wenn die Stromerzeugung nicht mehr tatsächlich erfolgt.

Das Umweltziel in Zusammenhang mit der 1974 für Doel 1 (& 2) erteilten individuellen Genehmigung bleibt für unbestimmte Dauer bestehen, zumal für diese beiden Zwillingskraftwerke nur eine einzige Genehmigung besteht.

[...]

Die Genehmigung, die Electrabel durch königlichen Erlass von 1974 erteilt worden war, um das Kernkraftwerk von Doel zu bauen und zu betreiben, ist ein realer Verwaltungsakt, denn sie wurde für ein bestimmtes Projekt erteilt. Daher die Genehmigung zur industriellen Stromerzeugung, die zu jedem Zeitpunkt (siehe oben) keinerlei Genehmigung unterlag.

[...]

Insofern in den Vorarbeiten zum Gesetz über die zehnjährige Verlängerung von Tihange 1 deutlich ausgedrückt ist, dass das Verbot der Elektrizitätserzeugung im rein wirtschaftlichen Sinn zu verstehen ist, während alle Bestimmungen der Genehmigung

bestehen bleiben, erkennen wir nicht die Verpflichtung oder die Notwendigkeit, neue Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

Artikel 4 § 2 verletzt nicht die Rechte, die der Betreiber des Kernkraftwerks in Bezug auf die Umwelt besitzt. Er behält sie.

Außerdem, wenn Paragraph 1 von Artikel 4 ausdrücklich das Verbot betrifft, ab einem gewissen Zeitpunkt Elektrizität zu produzieren, betrifft er keineswegs die Produktionsgenehmigungen, die aufgrund des Gesetzes vom 29. April 1999 erteilt wurden.

Der Gesetzgeber hat sich eigentlich in Artikel 4 § 2 auf Genehmigungen bezogen, die Umweltgenehmigungen sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0967/003, SS. 8-10).

Ferner wurde angeführt:

« In Bezug auf den juristischen Aspekt der Akte erkennt die Ministerin natürlich eine direkte Wirkung der Richtlinie 2011/92/EU an. Ebenso stimmt es, dass die Richtlinie die Tätigkeiten im Sinne der Übereinkommen von Espoo und von Aarhus betrifft. Es handelt sich also um ein und dieselbe Realität. Die Richtlinie betrifft jedoch Projekte, und anhand der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes lässt sich ziemlich genau bestimmen, was darunter zu verstehen ist. Man kann daher sagen, dass die Richtlinie - neben dem ausdrücklich in den formellen Dokumenten des Parlaments vorgesehenen Fall - nicht die Fälle betrifft, die keine 'erheblichen Änderungen' im Sinne der Richtlinie beinhalten. Es sei jedoch daran erinnert, dass es in diesem Fall um eine Betriebsgenehmigung geht, die ursprünglich für unbefristete Dauer gewährt wurde, unter der Bedingung, dass alle zehn Jahre eine Revision durchgeführt wird.

Durch Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung wird die Gültigkeitsdauer der individuellen Genehmigungen, darunter die Betriebsgenehmigung, außerhalb der Genehmigung zur industriellen Stromerzeugung, nicht verkürzt.

Bei der Durchführung der Arbeiten, die im Rahmen der zehnjährlichen Instandhaltung ausgeführt werden müssen, hält die FANK sich an die im Rahmen eines königlichen Erlasses von 2011 festgelegte Methodik. Die in diesem Rahmen vorgeschriebenen Änderungen sind in drei Kategorien eingeteilt:

- die erheblichen Änderungen, die eine Genehmigung erfordern;
- die unerheblichen Änderungen;
- die kleinen Änderungen.

Bei der jüngsten zehnjährlichen Revision von Doel 1 sind nur unerhebliche und kleine Änderungen beschlossen worden. Es sei daran erinnert, dass bei der Verlängerung von Tihange 1 die Verlängerung an sich durch die FANK nicht als erhebliche Änderung betrachtet wurde. Folglich ist eine Befragung der Öffentlichkeit nicht notwendig und das Schreiben der Europäischen Kommission in diesem Sinne zu verstehen.

Schließlich sind in der Vorbereitungsphase dieser Akte Studien durchgeführt worden, die zu öffentlichen Befragungen geführt haben, insbesondere 2009 und 2014 (die Arcadis-Untersuchung, die von März bis Juni 2014 durchgeführt wurde), obwohl das Übereinkommen von Espoo in diesem Fall nicht anwendbar ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0967/003, SS. 36-37).

B.17.4. In einem zweiten Gutachten vom 8. Mai 2015 zu den Abänderungsanträgen der Regierung, die nicht angenommen wurden und darauf begrenzt waren, die Deaktivierung von Doel I rückwirkend zu verschieben, sodass die individuellen Genehmigungen zum Betrieb und zur Stromerzeugung als nie abgelaufen gegolten hätten, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates gründlicher die Übereinstimmung einer Verlängerung der Tätigkeit eines Kernkraftwerks mit den Übereinkommen von Espoo und von Aarhus und mit der Richtlinie 2011/92/EU geprüft:

« B. Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von Espoo

5. Das Übereinkommen ‘ über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen ’ und die Anhänge I, II, III, IV, V, VI und VII, geschlossen in Espoo am 25. Februar 1991 (nachstehend: Übereinkommen von Espoo) schreiben den Vertragsparteien vor, einzeln oder gemeinsam alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen zur Verhütung, Verringerung und Bekämpfung erheblicher nachteiliger grenzüberschreitender Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten auf die Umwelt zu ergreifen (Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens von Espoo). Zu diesen Tätigkeiten gehören ebenfalls ‘ Kernkraftwerke und sonstige Kernreaktoren (ausgenommen Forschungseinrichtungen für die Erzeugung und Bearbeitung von spaltbaren und brutstoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt) ’.

Alle Parteien beim Übereinkommen von Espoo müssen in Bezug auf solche geplanten Tätigkeiten, die voraussichtlich erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen haben, ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung schaffen, das eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Ausarbeitung der in Anhang II beschriebenen Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung zulässt (Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 des Übereinkommens). Diese Umweltverträglichkeitsprüfungen werden zumindest in der Planungsphase der geplanten Tätigkeit vorgenommen. Sofern es erwünscht ist, bemühen sich die Parteien, ebenfalls die Grundsätze der Umweltverträglichkeitsprüfung auf Politiken, Pläne und Programme anzuwenden (Artikel 2 Absatz 7). Außerdem muss die Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei in den voraussichtlich betroffenen Gebieten über die geplante Tätigkeit unterrichtet werden und die Möglichkeit erhalten, Stellungnahmen oder Widersprüche zu der geplanten Tätigkeit abzugeben (Artikel 3 Absatz 8). Auf der Grundlage der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung müssen Konsultationen mit der möglicherweise geschädigten Partei begonnen werden (Artikel 5), bevor eine endgültige Entscheidung über die geplante Tätigkeit getroffen werden kann, wobei das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der entsprechenden Dokumentation sowie die Anmerkungen der Öffentlichkeit der möglicherweise geschädigten Partei oder der Partei selbst, und das Ergebnis der genannten Konsultationen berücksichtigt werden (Artikel 6 Absatz 1).

Auch eine ‘größere Änderung’ einer Tätigkeit gilt als eine ‘geplante Tätigkeit’ (Artikel 1 Ziffer v). Die Verlängerung der Lebensdauer eines Kernkraftwerks wird von den Vertragsparteien als eine solche größere Änderung betrachtet. Eine Verlängerung der Lebensdauer eines Kernkraftwerks um zehn Jahre kann jedenfalls nicht als eine unerhebliche Änderung betrachtet werden. Der Umstand, dass der Standort, die Technologie und die operationellen Verfahren gegebenenfalls unverändert bleiben, ändert nichts an dieser Schlussfolgerung.

Nach Auffassung des Staatsrats verhindert der Umstand, dass die Verlängerung der auslaufenden Genehmigungen für das Kernkraftwerk Doel 1 sich aus dem Gesetz und nicht aus einer Entscheidung der zuständigen Genehmigungsbehörde nach der Durchführung eines spezifischen Verfahrens ergibt, nicht, dass die geplante Regelung eine ‘endgültige Entscheidung’ im Sinne von Artikel 6 des Übereinkommens von Espoo ist und nur verwirklicht werden kann, nachdem die oben beschriebenen vertraglichen Verpflichtungen eingehalten wurden.

### C. Übereinstimmung mit der Habitatrichtlinie

6. In Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 ‘zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen’ (nachstehend: Habitatrichtlinie) ist vorgesehen, dass in besonderen Schutzgebieten für Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erforderlich ist. Dem Plan beziehungsweise dem Projekt wird nur zugestimmt, nachdem festgestellt wurde, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört wurde.

Angesichts der Nähe des Standorts des Kernkraftwerks Doel 1 zu verschiedenen besonderen Schutzgebieten ist anzunehmen, dass gewisse Zwischenfälle in diesem Kernkraftwerk erhebliche Auswirkungen für diese besonderen Schutzgebiete haben können, sodass die durch die vorerwähnte Richtlinienbestimmung vorgeschriebene Verträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muss.

Die Verlängerung der auslaufenden Genehmigungen für das Kernkraftwerk Doel 1 durch den Gesetzgeber statt durch eine Entscheidung der zuständigen Genehmigungsbehörde verhindert nicht, dass eine Entscheidung über die Genehmigung für den (weiteren) Betrieb dieses Kernkraftwerks getroffen wird und dass folglich ein Einverständnis für ein Projekt erteilt wird, wofür das Verfahren im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie einzuhalten ist.

### D. Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von Aarhus und mit der UVP-Richtlinie

7.1. In dem Übereinkommen ‘über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten’, geschlossen in Aarhus am 25. Juni 1998 (nachstehend:

Übereinkommen von Aarhus), sowie in der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 ‘ über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ’ (nachstehend: UVP-Richtlinie) sind Verpflichtungen bezüglich der Bewertung von Umweltauswirkungen bestimmter geplanter Tätigkeiten (bezüglich des Übereinkommens von Aarhus) oder für genehmigungspflichtige Projekten (bezüglich der UVP-Richtlinie), die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können, vorgesehen. Diese Verpflichtungen umfassen die Erstellung eines Berichts der Umweltverträglichkeitsprüfung (gemäß der UVP-Richtlinie) sowie die Information der betroffenen Öffentlichkeit und die Organisation der tatsächlichen Beteiligung derselben an dem betreffenden Entscheidungsverfahren.

Gemäß Anhang I zum Übereinkommen von Aarhus sind ‘ Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren einschließlich der Demontage oder Stilllegung solcher Kraftwerke oder Reaktoren (...), (mit Ausnahme von Forschungseinrichtungen zur Erzeugung und Bearbeitung von spaltbaren und brutstoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt ’ eine Tätigkeit, die zum Anwendungsbereich von Artikel 6 des Übereinkommens gehört, der die Information der betroffenen Öffentlichkeit und ihre Beteiligung an dem Entscheidungsverfahren über die geplante Tätigkeit betrifft. Aufgrund von Anhang I zur UVP-Richtlinie gelten Kernkraftwerke gemäß dem gleichen Wortlaut als ein Projekt, auf das die in den Artikeln 5 bis 10 der Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen Anwendung finden, darunter die Verpflichtung, einen Bericht der Umweltverträglichkeitsprüfung zu erstellen und einzureichen, sowie die Beteiligung der betreffenden Instanzen und der betroffenen Öffentlichkeit, die Verpflichtung zur Einbeziehung der Mitgliedstaaten, die ebenfalls erhebliche Umweltauswirkungen erleiden werden, im Hinblick auf die Organisation derselben Beteiligungsformen, die Verpflichtung, die somit gesammelten Informationen ordnungsgemäß zu berücksichtigen und eine Reihe von Verpflichtungen bezüglich des endgültigen Entscheidungsprozesses.

7.2. Aus den gleichen Gründen wie denjenigen, die in Anmerkung 6 dargelegt wurden, gelten diese Verpflichtungen ebenfalls für die Verlängerung der verfallenen Genehmigungen für das Kernkraftwerk Doel 1 durch den Gesetzgeber.

Auf den ersten Blick könnte man aus Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens von Aarhus das Gegenteil ableiten, da die ‘ Gremien oder Einrichtungen, die in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln ’ nicht durch den Begriff der ‘ Behörde ’ erfasst werden, für die die im Übereinkommen aufgelisteten Verpflichtungen gelten. In Artikel 1 Absatz 4 der UVP-Richtlinie war vorher vorgesehen, dass die Richtlinie ‘ nicht für Projekte [gilt], die im Einzelnen durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt genehmigt werden, da die mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele, einschließlich desjenigen der Bereitstellung von Informationen, im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden ’, doch diese Bestimmung ist mittlerweile aufgehoben worden.

Im Solvay-Urteil hat der Europäische Gerichtshof jedoch präzisiert, dass der (vorherige) Ausschluss der Annahme von Projekten durch einen besonderen Gesetzgebungsakt, was die Anwendbarkeit der UVP-Richtlinie betrifft, nur in Bezug auf Projekte gilt, ‘ die im Einzelnen durch einen besonderen Gesetzgebungsakt genehmigt worden sind, so dass die Ziele dieser Bestimmungen durch das Gesetzgebungsverfahren erreicht worden sind ’. Der Gerichtshof hat geurteilt, dass es ‘ Sache des nationalen Richters [ist], unter Berücksichtigung sowohl des Inhalts des erlassenen Gesetzgebungsakts als auch des gesamten Gesetzgebungsverfahrens, das zu seinem Erlass geführt hat, und insbesondere der vorbereitenden Arbeiten und der

parlamentarischen Debatten zu prüfen, ob diese beiden Voraussetzungen erfüllt worden sind '.

Im Lichte dieses Urteils scheint der Ausschluss von ' Gremien oder Einrichtungen, die in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln ' aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens von Aarhus folglich im vorliegenden Fall nicht relevant zu sein, da in der parlamentarischen Debatte bezüglich dieses Gesetzentwurfs keine konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen der Verlängerung der hinfälligen Genehmigungen für das Kernkraftwerk Doel 1 erwähnt wurden, und folglich stellt sich heraus, dass kein gleichwertiger Schutz der Ziele des Übereinkommens im Rahmen der parlamentarischen Behandlung geboten wurde. Im Übrigen kann man diesbezüglich auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in Bezug auf die Bestätigungen gewisser Genehmigungen durch die gesetzgebende Macht verweisen.

7.3. Diesbezüglich wurde im Kommentar zum zweiten Abänderungsantrag Folgendes dargelegt:

' Im Übrigen wird bei der Lesung der verschiedenen, zur Untermauerung der Begründung zitierten Studien, und insbesondere bei der Lesung der strategischen Umweltbewertungen der Studien über die Perspektiven der Elektrizitätsversorgung 2008-2017 und 2030 festgestellt, dass der langfristige Betrieb von Doel 1 und Doel 2 keine erheblich negative Auswirkung hinsichtlich der Luftverschmutzung, der Treibhausgasemissionen, der Bodenverunreinigung, der Erzeugung von nuklearem oder nichtnuklearem Abfall, der menschlichen Gesundheit oder etwa des Ökosystems haben wird. Es sind *a fortiori* keine erheblichen zusätzlichen negativen Folgen außerhalb der Grenzen vorhersehbar '.

Die Perspektivstudie 2030 scheint tatsächlich als Umweltbewertung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 ' über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ' verstanden zu werden. Sie wurde unter Einhaltung des Gesetzes vom 13. Februar 2006 ' über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung der umweltbezogenen Pläne und Programme ' erstellt. Diese Perspektivstudie kann jedoch nicht als ausreichend konkrete Bewertung des konkreten Projekts oder der konkreten Tätigkeit im Rahmen der Verlängerung der ausgelaufenen Genehmigungen für das Kernkraftwerk Doel 1 betrachtet werden. In einer solchen Bewertung müssen nämlich der spezifische Standort sowie die Umstände des betreffenden Projekts berücksichtigt werden.

Im Übrigen ist in der Begründung zum Gesetzentwurf die sogenannte GEMIX-Studie erwähnt, in der zwar die Verlängerung der Produktionsdauer der Kernkraftwerke Doel 1 und 2 befürwortet wird, jedoch in Bezug auf diese Verlängerung auch Folgendes dargelegt wird:

' Jede Verlängerung der Lebensdauer eines Reaktors muss durch die Föderalagentur für Nuklearkontrolle bestätigt werden. Sie muss Gegenstand eines internationalen Benchmarking sein, das die Position der Reaktoren aufzeigt, für die eine Verlängerung der Lebensdauer erforderlich ist, im Verhältnis zu den anderen Einheiten des gleichen Typs und vom gleichen Alter. Eine absolute Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit muss im Hinblick auf Zwischenfälle gewährleistet sein. ' » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0967/006, SS. 114-118).

B.17.5. Auf dieses Gutachten hat die Ministerin der Energie, der Umwelt und der Nachhaltigen Entwicklung geantwortet:

« Durch das anzunehmende Gesetz wird eine Wirtschafts- und Energiepolitik eingeführt, die darauf ausgerichtet ist, die Unmöglichkeit zur Stromerzeugung zu beheben, die der Gesetzgeber unter anderen Umständen auferlegt hätte. Es gilt hier nicht, technisch und konkret das Wiederhochfahren des Kraftwerks Doel 1 zu genehmigen, denn hierfür ist gesetzlich die FANK zuständig (wie vorstehend erläutert). Hier gilt es, unter Berücksichtigung der kurzfristigen Gefährdung der Stromversorgung und des bekannten Kontextes der Dringlichkeit durch das Inkrafttreten des Gesetzes eine gesetzliche Produktionskapazität für das Kernkraftwerk Doel 1 festzulegen.

Durch das zur Erörterung vorliegende Gesetz wird also das Datum der Deaktivierung des Kernkraftwerks Doel 1 auf den 15. Februar 2025 verschoben und wird die gesetzliche Unmöglichkeit, noch nach dem 15. Februar 2015 Strom zu erzeugen, behoben. Somit wird durch das Gesetz für dieses Kraftwerk, sofern die Föderalagentur für Nuklearkontrolle ihr Einverständnis erteilt, die Möglichkeit gewährt, noch Elektrizität zu erzeugen und sie ins Netz einzuspeisen » (ebenda, S. 44).

In Bezug auf die Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Befragung der Öffentlichkeit vertritt die Ministerin den Standpunkt, dass die Erfordernisse der Richtlinie 2011/92/EU, der Übereinkommen von Espoo und von Aarhus, die durch diese Richtlinie umgesetzt werden, und des belgischen Gesetzes vom 13. Februar 2006 « über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung der umweltbezogenen Pläne und Programme » geprüft wurden:

« Die Richtlinie [2011/92/EU] über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, betrifft die Genehmigungen, die für Projekte erteilt wurden, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können wegen ihrer Beschaffenheit, ihrer Dimension oder ihres Standortes.

Der Begriff Projekt wird in Artikel 1 Absatz 2 wie folgt definiert:

- die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen;
- sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen.

In Artikel 1 Absatz 4 ist im Übrigen präzisiert, dass die Richtlinie nicht für Projekte gilt, die im Einzelnen durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt genehmigt werden, da die mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele, einschließlich desjenigen der Bereitstellung von Informationen, im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden.

Nachdem er im Rahmen einer Vorabentscheidungsfrage gebeten wurde, sich zu der Frage zu äußern, ob die Richtlinie (und somit die Übereinkommen von Espoo und Aarhus) auf die Entscheidung über die Genehmigung zur Weiterführung des Betriebs anwendbar war, hat der Gerichtshof der Europäischen Union mehrmals für Recht erkannt (siehe insbesondere Urteil vom 17. März 2011, Rechtssache C-275/09, und Urteil vom 19. April 2012, Rechtssache C-121/11, sowie Interpretationsvermerk zur Richtlinie der Europäischen Kommission vom 11. Mai 2015):

*‘ Die nicht mit Arbeiten oder Eingriffen zur Änderung des materiellen Zustands des Platzes verbundene Verlängerung einer bestehenden Betriebsgenehmigung oder Entscheidung zur Weiterführung des Betriebs kann nicht als Projekt im Sinne der Richtlinie eingestuft werden. [...] Der Begriff Bau ist übrigens im üblichen Sinne zu verstehen, d.h. er bezieht sich auf die Errichtung von vorher nicht bestehenden Bauwerken oder die Veränderung, im materielle Sinne, von bereits bestehenden Werken ’.*

- Damit die Richtlinie (oder die Verträge) anwendbar sind, sind Arbeiten oder Eingriffe zur Änderung des materiellen Zustands des Platzes notwendig » (ebenda, SS. 45-46).

Folglich wurde dargelegt, dass der Gesetzentwurf nicht den Verpflichtungen bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Befragung der Öffentlichkeit unterliegt:

« 1. Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs gehört nämlich nicht zum Anwendungsbereich der vorstehenden Texte.

Der Gesetzentwurf bezweckt, es dem Betreiber des Kernkraftwerks Doel 1 zu ermöglichen, erneut Elektrizität durch Spaltung von Kernbrennstoffen ab dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs zu erzeugen. Darin wird ebenfalls der neue Zeitplan für den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie zur industriellen Stromerzeugung für die Einheiten Doel 1 und Doel 2 festgelegt. Im Zeitplan sind nur die jeweiligen Daten der Genehmigung zur industriellen Stromerzeugung durch Spaltung von Kernbrennstoffen festgelegt. Er hat keinen Einfluss auf die Bedingungen von Genehmigungen, die aufgrund von anderen Gesetzen erteilt werden, wie diejenigen im Zusammenhang mit dem technischen Betrieb oder der Sicherheit, die uneingeschränkt anwendbar bleiben.

Wie bereits dargelegt wurde, ist das anzunehmende Gesetz eine Entscheidung, die zur allgemeinen Politik des Landes im Bereich der Wirtschaft und der Energie beiträgt. Der Gesetzgeber beschränkt sich darauf, ein Produktionsverbot aufzuheben, das er selbst 2003 auferlegt hatte, damals ebenfalls ohne Umweltverträglichkeitsprüfung oder Befragung der Öffentlichkeit.

Es handelt sich nicht um Bauarbeiten oder Eingriffe an einem Standort. Der Gesetzgeber entscheidet nicht über technische Fragen oder die einzuhaltenden Bedingungen, damit der Betreiber tatsächlich die Stromerzeugung von Doel 1 aus fortsetzen kann. Das Wiederhochfahren kann nur erfolgen, nachdem die FANK im Rahmen der ihr in Anwendung des Gesetzes vom 15. April 1994 und der AOSIS erteilten Zuständigkeiten grünes Licht gegeben hat.

Das internationale Recht erlegt der Politik keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Befragung der Öffentlichkeit auf.



Ebenso betrifft das Gesetz vom 13. Februar 2006 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung der umweltbezogenen Pläne und Programme im Zusammenhang mit der Umwelt keineswegs die Politik. Der belgische Staat hat sich nämlich ausdrücklich dafür entschieden, diese Option, die durch die Richtlinie geboten wird, zu nutzen, indem ausdrücklich die Politik vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen wird.

Folglich sind die Anmerkungen, die der Staatsrat dringlichkeitshalber nach einer zugegebenermaßen 'knappen' Prüfung der Texte der Richtlinien und der internationalen Verträge geäußert hat, unbegründet, da sie nicht auf den zur Prüfung vorliegenden Gesetzentwurf anwendbar sind.

2. Falls die Entscheidung über den Aufschub des Datums der Deaktivierung als ein Projekt oder als ein Plan und Programm anzusehen wäre (*quod non*), kann keinerlei Kritik hinsichtlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Befragung der Öffentlichkeit angebracht werden, da (i) es sich hier um einen besonderen Gesetzgebungsakt handelt, der eine gewünschte Ausnahme zur Anwendung der Richtlinie oder der Verträge ist, und (ii) das Gesetz ausdrücklich von jeder Umweltverträglichkeitsprüfung und jeder Befragung der Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, wenn es in einen Kontext der Dringlichkeit einzuordnen ist, bei dem das Gesetz von solchen Formalitäten befreit ist (Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie und Artikel 8 des belgischen Gesetzes).

*a. In Bezug auf den Kontext der Dringlichkeit*

Es braucht nicht erneut in Erinnerung gerufen zu werden, dass das Gesetz dazu dient, kurzfristig einer Situation des Strommangels abzuhelpfen.

*b. Das Gesetz war Gegenstand umfangreicher Studien und Umweltverträglichkeitsprüfungen, die zur Erörterung vorliegen*

Der Europäische Gerichtshof hat mehrmals geurteilt (beispielsweise und ohne erschöpfend zu sein, im Urteil Solvay vom 16. Februar 2012, das durch den Staatsrat in seinem Gutachten angeführt wird, oder im Urteil *Boxus* vom 18. Oktober 2011, C-128/09), dass weder die Richtlinie, noch das Übereinkommen von Aarhus Anwendung finden, wenn die Ziele der Richtlinien durch ein Gesetzgebungsverfahren erreicht werden.

Im vorliegenden Fall werden die Ziele der Richtlinie, das heißt dasjenige der Bereitstellung von Informationen, durch das Gesetzgebungsverfahren und die parlamentarische Debatte im Ausschuss erreicht. Zu erwähnten sind hier:

- die verschiedenen Anhörungen im Ausschuss;
- die Studien PSE 2008-2017 und PSE 2030 (mit Addendum und Umweltverträglichkeitsprüfungen, veröffentlicht auf der Website des FÖD Wirtschaft und angeführt in der Begründung).

Alle Anhörungen, Studien und Umweltverträglichkeitsprüfungen ermöglichen es den Parlamentariern, eine perfekte Kenntnis der Situation, des Krisenkontextes zu haben und in Kenntnis der Dinge im Rahmen einer parlamentarischen Debatte über das Gesetz abzustimmen.

- Fazit: Die Regeln der Richtlinie und der Verträge, auf die der Staatsrat verweist, sind nicht auf das Gesetz anwendbar.

Es obliegt den zuständigen Verwaltungsbehörden, sobald sie mit dem Projekt der Reaktivierung befasst werden, das der Betreiber vorlegt, wobei er die Politik der Regierung konkretisiert, ihre Ermessensbefugnis auszuüben und darüber zu entscheiden, ob solche Studien notwendig sind hinsichtlich der Kriterien, die in der Richtlinie 2011/92/EU festgelegt sind.

So muss die FANK im Rahmen ihrer Zuständigkeiten prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist » (ebenda, SS. 46-49).

In Bezug auf die Erfordernisse der Richtlinie 92/43/EWG wurde geantwortet:

« a. Anwendungsbereich der Richtlinie

Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie bestimmt: *‘ Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. (...) ’.*

In Artikel 6 Absatz 4 ist eine mögliche Ausnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses vorgesehen, wobei der Mitgliedstaat in diesem Fall jedoch verpflichtet ist, alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist.

b. Anwendung auf den Gesetzentwurf

Aus den vorstehend dargelegten Gründen kann der Gesetzentwurf nicht als ein Plan oder ein Projekt betrachtet werden, der oder das erhebliche Auswirkungen auf ein Gebiet haben kann.

Die Richtlinie findet nicht Anwendung auf den Gesetzgebungsakt, der dazu dient, es dem Betreiber des Kernkraftwerks Doel 1 zu ermöglichen, wieder Elektrizität zu erzeugen. Es handelt sich hier um eine allgemeine Politik des Landes in Bezug auf Wirtschaft und Energie.

Im Übrigen, falls sie anwendbar sein sollte, rechtfertigt die Versorgungssicherheit es, dass eine Ausnahme dazu gemacht wird, insofern die Verlängerung aus zwingenden Gründen der Versorgungssicherheit im Interesse der Bevölkerung beschlossen wird.

Auch hier wird gegebenenfalls die FANK im Falle von Änderungen, die wegen der nuklearen Sicherheit erforderlich sind, prüfen müssen, ob eine geeignete Bewertung notwendig ist » (ebenda, S. 49).

Ebenso:

« Die Regierung ist der Auffassung, dass der zur Prüfung vorliegende Gesetzentwurf kein Projekt im Sinne der Richtlinie 2011/92/EU ist, sondern nur ein Gesetzgebungsakt zur Festlegung der Energiepolitik der Behörden. Er bezweckt lediglich, die Unmöglichkeit zu beseitigen, Elektrizität in Doel 1 und Doel 2 zu erzeugen. In einer anschließenden Phase wird es eine Interaktion zwischen der FANK und Electrabel in Bezug auf die durchzuführenden Arbeiten geben, damit der Betrieb um zehn Jahre verlängert werden kann. Ein erster Gesetzgebungsschritt ist also nunmehr erfolgt, und darauf folgt ein Verwaltungsschritt, der der Aufsicht der FANK unterliegt » (ebenda, S. 64).

B.17.6. Der Vizepremierminister und Minister der Sicherheit und des Innern hat ferner erklärt:

« Gemäß Artikel 12 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen (AOSIS), der hier im Ausschuss erwähnt wurde, muss die FANK bestimmen, ob Anträge auf Änderungen in einer Kernanlage Gegenstand einer Änderung der Genehmigung sein müssen. Hierzu hat die FANK ein internes Verfahren eingeführt. Der Betreiber kann auch über die FANK den zuständigen Minister, das heißt den Minister des Innern, bitten, von einer Umweltverträglichkeitsprüfung befreit zu werden. Die Einstufung als ‘ erhebliche Änderung ’ und die etwaige Befreiung von der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen nicht willkürlich. Die europäischen Richtlinien müssen nämlich berücksichtigt werden.

In Artikel 15.1 letzter Absatz des königlichen Erlasses vom 30. November 2011 (Sicherheitsvorschriften für Kernkraftwerke) ist vorgesehen, dass bei der Abwicklung der Änderungen geeignete Kriterien vorgesehen und beschrieben werden müssen, um die Änderungen entsprechend ihren Auswirkungen auf die nukleare Sicherheit einzustufen und stufenweise zu behandeln.

Wie es in den Dokumenten, die im Voraus zugeschickt worden sind, festgestellt werden kann, hat es mehrere Änderungen dieser Genehmigungen mit Umweltverträglichkeitsprüfungen und Befragung der Öffentlichkeit gegeben.

Derzeit gibt es keine Änderung, die als ‘ erhebliche Änderung ’ einzustufen wäre und die eine Änderung der Genehmigung mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Befragung der Öffentlichkeit voraussetzen würde.

Selbstverständlich würde, falls eine solche erhebliche Änderung erfolgen sollte, das vorgesehene Verfahren eingehalten. So war es auch in der Vergangenheit » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0967/006, SS. 6-7).

Er hat auch hinzugefügt, dass « heute in diesem Ausschuss nur der Gesetzesrahmen im Hinblick auf das erneute Hochfahren der Kernkraftwerke festgelegt wird. Dies gewährleistet jedoch nicht die tatsächliche Reaktivierung der Kraftwerke, die von einer durch die FANK zu erstellenden Sicherheitsanalyse abhängen wird, wobei die Regierung dies ohne jeglichen Kompromiss umfassend verfolgen wird » (ebenda, S. 8).

Ebenso:

« Der Minister antwortet, dass man nicht aus den Augen verlieren darf, dass in zwei Schritten vorgegangen wird:

- Der erste Schritt betrifft den vorliegenden Gesetzentwurf, in dem der Gesetzesrahmen für die Verlängerung der Lebensdauer von Doel 1 und 2 festgelegt wird.

- Nach der Schaffung dieses Gesetzesrahmens werden die Verfahren bezüglich der Gewährleistung der nuklearen Sicherheit eingeführt; darüber entscheidet die FANK endgültig » (ebenda, S. 20).

B.17.7. In einem dritten Gutachten vom 11. Juni 2015 hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in Bezug auf Abänderungsanträge auf sehr ausführliche Weise Stellung bezogen, wobei sie insbesondere die Notwendigkeit geprüft hat, die verschiedenen internationalen Verpflichtungen einzuhalten, darunter diejenigen, die sich aus den Übereinkommen von Espoo und von Aarhus und aus europäischen Richtlinien ergeben:

« E. Die Anwendbarkeit einer Reihe von Verpflichtungen zur Befragung und zur Bewertung der Umweltauswirkungen

11. Im Gutachten 57 467/3 vom 8. Mai 2015 zu verschiedenen Abänderungsanträgen der Regierung zum Gesetzentwurf 'zur Festlegung von Bestimmungen über die Energieversorgungssicherheit' hat der Staatsrat dargelegt, dass eine Regelung, durch die rückwirkend die Gültigkeit der Bestimmungen über die hinfällig gewordene Genehmigung in Bezug auf das Kernkraftwerk Doel 1 bestätigt wird, nicht die Anwendbarkeit einer Reihe von Regeln des internationalen und des europäischen Rechts beeinträchtigen darf, in denen Verpflichtungen zur Befragung und zur Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen sind, nämlich das Übereinkommen von Espoo, das Übereinkommen von Aarhus, die Habitatrichtlinie und die UVP-Richtlinie.

In diesem Gutachten wurde bemerkt, dass innerhalb der auferlegten Frist von fünf Werktagen nicht geprüft werden konnte, ob und inwiefern vergleichbare juristische Einwände gegen eine bloße Verschiebung eines noch in der Zukunft liegenden Datums der Deaktivierung angeführt werden könnten. Einer der nunmehr im Hinblick auf Gutachten vorliegenden Abänderungsanträge (nämlich Abänderungsantrag Nr. 18) erfordert es jedoch, dass diese Prüfung noch durchgeführt wird, wenn auch erneut innerhalb dieser sehr kurzen Frist von fünf Werktagen.

12. Die in der Anmerkung 5 zum Gutachten 57 467/3 angeführten, im Übereinkommen von Espoo vorgesehenen Verpflichtungen zur Verhütung, Verringerung und Bekämpfung erheblicher nachteiliger grenzüberschreitender Auswirkungen auf die Umwelt gelten für bestimmte ‘geplante Tätigkeiten’, zu denen ebenfalls die betreffenden Kernkraftwerke gehören. In diesem Gutachten war bereits bemerkt worden, dass eine ‘größere Änderung’ einer Tätigkeit als eine ‘geplante Tätigkeit’ betrachtet wird (Artikel 1 Ziffer v dieses Übereinkommens) und dass die Verlängerung der Lebensdauer eines Kernkraftwerks von den Vertragsparteien als eine solche größere Änderung betrachtet wird.

Die Verpflichtungen bezüglich der Auswirkungen auf die Umwelt für bestimmte ‘geplante Tätigkeiten’, die im Übereinkommen von Aarhus vorgesehen und in der Anmerkung 7.1 dieses Gutachtens erwähnt sind, gelten ebenfalls für die betreffenden Kernkraftwerke. Gemäß Artikel 6 Absatz 10 dieses Übereinkommens müssen diese Verpflichtungen ebenfalls gelten ‘bei einer durch eine Behörde vorgenommenen Überprüfung oder Aktualisierung der Betriebsbedingungen für eine in Absatz 1 genannte Tätigkeit’. Der Staatsrat hat den Eindruck, dass die Verlängerung der Lebensdauer eines Kernkraftwerks tatsächlich der Überprüfung oder Aktualisierung der Bedingungen für die Ausführung der betreffenden Tätigkeit gleichkommt.

Somit ist zu schlussfolgern, dass die Verpflichtungen bezüglich der Befragung und der Bewertung der Umweltauswirkungen, die in den beiden Übereinkommen (die zwar inhaltlich unterschiedlich sind) vorgesehen sind, ebenfalls eingehalten werden müssen für die durch den Gesetzgeber ins Auge gefasste Entscheidung zur Verlängerung der Lebensdauer der beiden betreffenden Kernkraftwerke, zumindest, wenn diese Verlängerung nicht mit einer Erneuerung einer oder mehrerer der erforderlichen Genehmigungen einhergeht, wobei diese Erneuerung die Einhaltung dieser Verpflichtungen voraussetzt.

Der Staatsrat ist sich dessen bewusst, dass diese Anmerkung zur Anwendbarkeit der Befragung und der Bewertung der Umweltauswirkungen, die durch das internationale Recht für die Verlängerung der Lebensdauer von Kernkraftwerken vorgeschrieben werden, grundsätzlich bereits im Gutachten 57 093/3 hätte formuliert werden können, die er über den ursprünglichen Gesetzesvorentwurf erteilt hat. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass die Prüfung durch die Gesetzgebungsabteilung eine ‘offene’ Prüfung ist, bei der nicht gewährleistet werden kann, dass im Gutachten alle Einwände, die zu einem bestimmten Text möglich sind, behandelt werden, und dass anschließend, anlässlich neuer Anträge auf Gutachten zu Anpassungen dieses Textes, nicht weitere Punkte geprüft werden können, insbesondere, wenn dieses ursprüngliche Gutachten innerhalb einer sehr kurzen Frist angefordert wird.

13. Anders scheint es um die Verpflichtungen bezüglich der Befragung und der Bewertung der Umweltauswirkungen zu stehen, die sich aus der Habitatrichtlinie und der UVP-Richtlinie ergeben. Gemäß ihrem Wortlaut gelten die darin enthaltenen Verpflichtungen bezüglich der Befragung und der Bewertung der Umweltauswirkungen für das Einverständnis, das die zuständigen nationalen Behörden für bestimmte Projekte erteilen müssen. Wie bereits im Gutachten 57 467/3 dargelegt wurde, gelten diese Verpflichtungen zwar für Genehmigungsentscheidungen über Kernkraftwerke, doch sie scheinen auf den ersten Blick nicht auf eine bloße Verlängerung der Lebensdauer von Kernkraftwerken anwendbar zu sein, im Gegensatz zu den Verpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen von Espoo und dem Übereinkommen von Aarhus ergeben, deren Anwendungsbereich weiter gefasst ist.

Dennoch haben die Verpflichtungen bezüglich der Befragung und der Bewertung der Umweltauswirkungen, die sich aus dem Übereinkommen von Espoo und dem Übereinkommen von Aarhus ergeben, eine kaum geringere Tragweite als diejenigen, die sich aus den beiden Richtlinien ergeben und die, wie vorstehend dargelegt wurde, sehr wohl auf die vom Gesetzgeber ins Auge gefasste Entscheidung zur Verlängerung der Lebensdauer der betreffenden Kernkraftwerke Anwendung finden.

F. Einhaltung der Verpflichtungen bezüglich der Befragung und der Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen des aktuellen Genehmigungsverfahrens

14. Der königliche Erlass vom 11. Oktober 2000, der das Verfahren in Bezug auf die Produktionsgenehmigung regelt, enthält keine Bestimmungen, die den Verpflichtungen bezüglich der Befragung und der Bewertung der Umweltauswirkungen entsprechen, so wie sie in den im Gutachten 57 467/3 erwähnten Verträgen und Richtlinien vorgesehen sind. Artikel 6 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 ' zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen ', der das Verfahren für die Betriebsgenehmigung regelt, enthält hingegen Vorschriften bezüglich der Befragung und der Bewertung der Umweltauswirkungen, die grundsätzlich so ausgelegt werden können, dass sie diesen Verträgen und Richtlinien entsprechen, um die oben erwähnten Verpflichtungen zu erfüllen.

Es ist vorstellbar, dass die Verfahren für die Produktionsgenehmigung und die Betriebsgenehmigung beide eingehalten würden, weil somit insgesamt die Verpflichtungen bezüglich der Befragung und der Bewertung der Umweltauswirkungen eingehalten würden. Diesbezüglich kann auf die Erörterung des Abänderungsantrags Nr. 16 verwiesen werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0967/009, SS. 4-12).

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hat diesbezüglich präzisiert:

«Die allgemeine Prüfung (siehe Anmerkung 8) hat ergeben, dass die Betriebsgenehmigung für Doel 1 nicht vollständig abgelaufen ist. Dies gilt nicht für die Bestimmungen bezüglich der Genehmigung zur industriellen Stromerzeugung durch Spaltung von Kernbrennstoffen, die gegebenenfalls darin enthalten sind. An sich braucht die Beantragung einer neuen Betriebsgenehmigung für Doel 1 also nicht verpflichtend auferlegt zu werden. Der Betreiber muss hingegen in jedem Fall eine neue Produktionsgenehmigung in Anwendung von Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 29. April 1999 beantragen.

Allerdings könnte ein Grund, der es nach der Deaktivierung des Kernkraftwerks rechtfertigen könnte, ebenfalls die Beantragung und den Erhalt einer neuen Betriebsgenehmigung - als Ersatz für die laufende Genehmigung - verpflichtend vorzuschreiben, bevor die Stromerzeugung wieder anlaufen kann, darin bestehen, dass die Einhaltung der Regeln des internationalen und des europäischen Rechts, die wegen der Reaktivierung von Doel 1 anwendbar sind, somit gewährleistet werden, da im derzeitigen Verfahren des königlichen Erlasses vom 11. Oktober 2000 für die Beantragung einer Produktionsgenehmigung diese Garantien nicht vorgesehen sind (siehe Anmerkung 14) » (ebenda, S. 12).

B.17.8. Diese verschiedenen Auszüge aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz bestätigen, dass die wesentliche Prüfung der Tragweite des angefochtenen Gesetzes die unerlässliche und untrennbare Voraussetzung für die Analyse des Anwendungsbereichs der Erfordernisse der in den Klagegründen angeführten Verträgen und Richtlinien ist.

B.18.1. Ebenso wie die Gesetze vom 31. Januar 2003 und vom 18. Dezember 2013 ist das angefochtene Gesetz darauf begrenzt, die Grundsätze des schrittweisen Ausstiegs aus der industriellen Stromerzeugung durch Spaltung von Kernbrennstoffen sowie das Verbot der Errichtung neuer Kernkraftwerke festzulegen. Das Kernkraftwerk Doel 1 kann erneut Elektrizität erzeugen ab dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes, um die Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten. Es wird deaktiviert und kann ab dem 15. Februar 2025 keinen Strom mehr erzeugen. Die anderen zur industriellen Stromerzeugung durch Spaltung von Kernbrennstoffen bestimmten Kraftwerke werden an den in dem angefochtenen Gesetz bestimmten Daten deaktiviert und können ab diesen Daten keine Elektrizität mehr erzeugen.

Im angefochtenen Gesetz ist ausdrücklich vorgesehen, dass in den individuellen Genehmigungen zum Betrieb und zur industriellen Stromerzeugung durch Spaltung von Kernbrennstoffen, die durch den König ohne zeitliche Begrenzung erteilt worden sind, die Bestimmungen über die Genehmigung zur industriellen Stromerzeugung durch Spaltung von Kernbrennstoffen an den im angefochtenen Gesetz festgelegten Daten enden. Die anderen Bestimmungen bleiben uneingeschränkt anwendbar, bis sie aufgrund des Gesetzes vom 15. April 1994 oder seiner Ausführungsbestimmungen angepasst werden. Gemäß den in B.17.5 angeführten Vorarbeiten war der Gesetzgeber der Auffassung, dass die durch den König erteilten individuellen Genehmigungen zum Betrieb und zur Stromerzeugung gegebenenfalls den Verfahren bezüglich der Bewertung der Umweltauswirkungen und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß den relevanten Bestimmungen der AOSIS unterzogen werden müssen.

B.18.2. Wie in B.6 dargelegt wurde, wird durch das angefochtene Gesetz, so wie es durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 für Tihange 1 geschehen ist, das geplante Datum der Deaktivierung und der Beendigung der industriellen Stromerzeugung durch ein Kernkraftwerk verschoben.

B.18.3. In Bezug auf das Kraftwerk Doel 2 ermöglicht es das angefochtene Gesetz, dass die individuelle Genehmigung zur Stromerzeugung, die ohne zeitliche Begrenzung dem Betreiber des betreffenden Kraftwerks erteilt wurde, weiter wirksam bleibt.

Durch das angefochtene Gesetz wird also die zeitliche Gültigkeit einer bestehenden Genehmigung, die durch das Gesetz vom 31. Januar 2003 zeitlich begrenzt worden war, verlängert. Diese durch das Gesetz vom 31. Januar 2003 festgelegte zeitliche Begrenzung im Hinblick auf den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie war nicht Bestandteil der Umsetzung irgendeiner Verpflichtung, die sich aus einer vertraglichen oder internationalen Bestimmung ergab, sondern erfolgte im Rahmen von Entscheidungen bezüglich der Wirtschafts- und Energiepolitik des Landes.

Durch das angefochtene Gesetz wird folglich die Entscheidung, die der Gesetzgeber in den Gesetzen vom 31. Januar 2003 und vom 18. Dezember 2013 getroffen hat, abgeändert, ohne dass diese Änderung jedoch zusätzliche Verwaltungsakte erfordert, damit das Gesetz in Bezug auf Doel 2 wirksam ist.

B.18.4. Durch das angefochtene Gesetz wird es hingegen dem Kraftwerk Doel 1 erlaubt, erneut industriell Elektrizität zu erzeugen, nachdem die Bestimmungen über seine Genehmigung zur industriellen Stromerzeugung am 15. Februar 2015 ausgelaufen sind, wobei die Betriebsgenehmigung im Übrigen gemäß Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2003 gültig bleibt.

In Bezug auf das Kraftwerk Doel 1 wird im angefochtenen Gesetz vorausgesetzt, dass eine neue individuelle Genehmigung zur Stromerzeugung dem Betreiber des betreffenden Kraftwerks erteilt wird und dass die Betriebsgenehmigung von Doel 1 durch neue Bestimmungen bezüglich der Stromerzeugung ergänzt wird gemäß den relevanten Bestimmungen der AOSIS.

Das angefochtene Gesetz erfordert also zusätzliche Verwaltungsakte, damit das Gesetz in Bezug auf Doel 1 wirksam wird.

B.18.5. Die angeführten Beschwerdegründe müssen unter Berücksichtigung der somit präzisierten Auswirkungen des angefochtenen Gesetzes geprüft werden.

*In Bezug auf die Einhaltung der Normen des internationalen Rechts und des Rechts der Europäischen Union*

B.19. Wie in B.11.1 angeführt wurde, wird der Gerichtshof gebeten, sich zur Vereinbarkeit des angefochtenen Gesetzes mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung, unter anderem in Verbindung mit verschiedenen Bestimmungen des internationalen Rechts



und des Rechts der Europäischen Union, zu äußern, in denen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Verfahren, das die Beteiligung der Öffentlichkeit ermöglicht, vorgeschrieben sind.

B.20. Der Ministerrat stellt zunächst die Anwendung der vorerwähnten Verträge und Richtlinien in Abrede, insofern der Aufschub des Datums der Deaktivierung eines Kernkraftwerks dem Euratom-Vertrag und nicht dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliege.

B.21.1. Artikel 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestimmt:

«(1) Die Energiepolitik der Union verfolgt im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt folgende Ziele:

- a) Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts;
- b) Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union;
- c) Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und
- d) Förderung der Interkonnektion der Energienetze.

(2) Unbeschadet der Anwendung anderer Bestimmungen der Verträge erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ziele nach Absatz 1 zu verwirklichen. Der Erlass dieser Maßnahmen erfolgt nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen.

Diese Maßnahmen berühren unbeschadet des Artikels 192 Absatz 2 Buchstabe c nicht das Recht eines Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.

[...] ».

Aus Artikel 194 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geht hervor, dass jeder Mitgliedstaat das Recht hat, « die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung » zu bestimmen, unbeschadet der vom Rat der Europäischen Union angenommenen « Maßnahmen, welche die

Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühren » im Sinne von Artikel 192 Absatz 2 Buchstabe c desselben Vertrags.

B.21.2. Es steht dem Staat zwar aufgrund des vorerwähnten Artikels 194 Absatz 2 Unterabsatz 2 frei, insbesondere die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung festzulegen, doch er kann bei der Umsetzung seiner energiepolitischen Entscheidungen nicht von der Einhaltung der Umweltverpflichtungen befreit werden, die sich insbesondere aus den in den Klagegründen angeführten Verträgen und Richtlinien ergeben.

B.22.1. Artikel 106a des Euratom-Vertrags bestimmt:

« (1) Artikel 7, die Artikel 13 bis 19, Artikel 48 Absätze 2 bis 5 und die Artikel 49 und 50 des Vertrags über die Europäische Union, Artikel 15, die Artikel 223 bis 236, die Artikel 237 bis 244, Artikel 245, die Artikel 246 bis 270, die Artikel 272, 273 und 274, die Artikel 277 bis 281, die Artikel 285 bis 304, die Artikel 310 bis 320, die Artikel 322 bis 325 und die Artikel 336, 342 und 344 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie das Protokoll über die Übergangsbestimmungen gelten auch für diesen Vertrag.

(2) Im Rahmen dieses Vertrags sind die Bezugnahmen auf die Union, auf den ‘ Vertrag über die Europäische Union ’, auf den ‘ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ’ oder auf die ‘ Verträge ’ in den in Absatz 1 aufgeführten Bestimmungen sowie in den Bestimmungen der Protokolle, die den Verträgen sowie diesem Vertrag beigefügt sind, als Bezugnahmen auf die Europäische Atomgemeinschaft und diesen Vertrag zu verstehen.

(3) Die Vorschriften des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beeinträchtigen nicht die Vorschriften dieses Vertrags ».

In Artikel 106a Absatz 1 des Euratom-Vertrags werden die Artikel 192 bis 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht erwähnt.

B.22.2. Der Gerichtshof der Europäischen Union, der mit Vorabentscheidungsfragen im Rahmen eines Streitfalls über « die Frage [...], ob eine industrielle Tätigkeit in Form des Betriebs eines Kernkraftwerks fortgesetzt werden kann und welche technischen Auflagen gegebenenfalls für ein solches Kraftwerk aufgrund von behaupteten Immissionen oder Immissionsgefahren gemacht werden können, denen Grundstücke in einem anderen Mitgliedstaat durch ionisierende Strahlungen aus diesem Kraftwerk ausgesetzt sein können » befasst worden war, hat geurteilt, dass « eine solche industrielle Tätigkeit [...] bereits wegen ihres Gegenstands in erheblichem Umfang in den Anwendungsbereich des EAG-Vertrags [fällt], von dem feststeht, dass er zudem eine Reihe von Vorschriften gerade im Hinblick auf

den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor ionisierenden Strahlungen enthält » (EuGH, 27. Oktober 2009, C-115/08, *Land Oberösterreich gegen ČEZ as*, Randnrn. 82-83).

Der Gerichtshof ruft außerdem in Erinnerung, dass die Bestimmungen des Euratom-Vertrags über den Gesundheitsschutz (Kapitel 3 von Titel II) weit auszulegen sind, um ihnen praktische Wirksamkeit zu verleihen (EuGH, vorerwähntes Urteil *ČEZ*, Randnr. 100; 12. Februar 2015, C-48/14, *Parlament gegen Rat*, Randnr. 35). Er leitet daraus ab, dass « die Erteilung behördlicher Genehmigungen für den Bau und den Betrieb von Kernanlagen in den Anwendungsbereich des EAG-Vertrags fällt, soweit es um den Schutz der Gesundheit vor den Gefahren geht, die sich für die Bevölkerung aus ionisierenden Strahlungen ergeben » (EuGH, vorerwähntes Urteil *ČEZ*, Randnr. 105).

B.23.1. Der Umstand, dass die Tätigkeiten zum Betrieb eines Kernkraftwerks zum Anwendungsbereich des Euratom-Vertrags gehören, kann jedoch nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass der Staat, wenn er das Datum der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung eines Kernkraftwerks verschiebt, von der Einhaltung - gemäß dem Recht der Europäischen Union - der Umwelterfordernisse, die sich aus den in den Klagegründen angeführten Verträgen und Richtlinien ergeben, befreit werden könnte.

Die Überlagerung der beiden Regelungen, die sich aus dem Euratom-Vertrag beziehungsweise aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergeben, kann nicht die Klarheit, Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit der anwendbaren Regeln beeinträchtigen (siehe in diesem Sinne EuGH, vorerwähntes Urteil *Parlament gegen Rat*, Randnr. 47).

B.23.2. Die Einrede des Ministerrates wird abgewiesen.

#### *In Bezug auf den ersten Klagegrund*

B.24. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 2 Absätze 1 bis 3, 6 und 7, Artikel 3 Absatz 8, Artikel 5, Artikel 6 Absatz 1, und Nummer 2 von Anhang I des Übereinkommens von Espoo über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen.

B.25.1. Durch das Übereinkommen von Espoo werden Verpflichtungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung gewisser Tätigkeiten auferlegt, die erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen haben können.

Belgien, die Nachbarländer von Belgien und die Europäische Union sind Parteien dieses Übereinkommens. Die Europäische Union hat in ihrer Erklärung anlässlich der Unterzeichnung des Übereinkommens von Espoo, die bei der Ratifizierung bestätigt wurde, insbesondere präzisiert, dass « die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihren Beziehungen untereinander das Übereinkommen gemäß den internen Regeln der Gemeinschaft, einschließlich der Regeln des Euratom-Vertrags, und unbeschadet zweckdienlicher Anpassungen dieser Regeln zur Anwendung bringen werden ». Die Europäische Union hat ebenfalls präzisiert:

« In dem unter das Übereinkommen von Espoo fallenden Bereich gilt die dieser Erklärung beigefügte Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985. Aufgrund dieser Richtlinie kann die Gemeinschaft den meisten der Verpflichtungen nach dem Übereinkommen von Espoo nachkommen. Für die Erfüllung derjenigen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Espoo, die gegenwärtig nicht durch Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, im Besonderen die Richtlinie 85/337/EWG, erfasst werden, sind die Mitgliedstaaten verantwortlich ».

B.25.2. Die Absätze 1 bis 3, 6 und 7 von Artikel 2 des Übereinkommens von Espoo, mit der Überschrift « Allgemeine Bestimmungen », lauten:

« (1) Die Vertragsparteien ergreifen einzeln oder gemeinsam alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen zur Verhütung, Verringerung und Bekämpfung erheblicher nachteiliger grenzüberschreitender Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten auf die Umwelt.

(2) Jede Vertragspartei ergreift die erforderlichen rechtlichen, verwaltungsmäßigen oder sonstigen Maßnahmen zur Durchführung dieses Übereinkommens; dazu gehört bei den in Anhang I aufgeführten geplanten Tätigkeiten, die voraussichtlich erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen haben, die Schaffung eines Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung, das eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Ausarbeitung der in Anhang II beschriebenen Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung zulässt.

(3) Die Ursprungspartei stellt sicher, dass vor einer Entscheidung über die Genehmigung oder Durchführung einer in Anhang I aufgeführten geplanten Tätigkeit, die voraussichtlich erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen hat, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe dieses Übereinkommens durchgeführt wird.

[...]

(6) Die Ursprungspartei gibt der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieses Übereinkommens in den voraussichtlich betroffenen Gebieten Gelegenheit, sich an den einschlägigen Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf geplante Tätigkeiten zu beteiligen; sie stellt sicher, dass die der Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei gegebene Gelegenheit der ihrer eigenen Öffentlichkeit entspricht.

(7) Die nach diesem Übereinkommen vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen werden zumindest in der Planungsphase der geplanten Tätigkeit vorgenommen. Die Vertragsparteien bemühen sich, die Grundsätze der Umweltverträglichkeitsprüfung in geeignetem Umfang auf Politiken, Pläne und Programme anzuwenden ».

In Artikel 1 Ziffer v wird « geplante Tätigkeit » als « jede Tätigkeit oder jede größere Änderung einer Tätigkeit, über die von einer zuständigen Behörde nach einem anwendbaren innerstaatlichen Verfahren entschieden werden muss » definiert.

In Artikel 1 Ziffer viii werden « grenzüberschreitende Auswirkungen » als « jede Auswirkung - nicht nur globaler Art - innerhalb eines Gebiets unter der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei infolge einer geplanten Tätigkeit, deren natürlicher Ursprung sich ganz oder teilweise in einem Gebiet unter der Hoheitsgewalt einer anderen Vertragspartei befindet » definiert.

In Artikel 1 Ziffer ix wird « zuständige Behörde » als « die von einer Vertragspartei für die Wahrnehmung der von diesem Übereinkommen erfassten Aufgaben als zuständig bestimmte(n) nationale(n) Behörde(n) und/oder die von einer Vertragspartei mit Entscheidungsbefugnissen in Bezug auf eine geplante Tätigkeit ausgestattete(n) Behörde(n) » definiert.

Absatz 8 von Artikel 3 - mit der Überschrift « Benachrichtigung » - desselben Übereinkommens bestimmt:

« Die beteiligten Vertragsparteien stellen sicher, dass die Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei in den voraussichtlich betroffenen Gebieten über die geplante Tätigkeit unterrichtet wird und die Möglichkeit erhält, Stellungnahmen oder Widersprüche dazu abzugeben; ferner sorgen sie für die Übermittlung dieser Stellungnahmen oder Widersprüche entweder unmittelbar oder gegebenenfalls über die Ursprungspartei an die zuständige Behörde der Ursprungspartei ».

Artikel 5 desselben Übereinkommens, mit der Überschrift « Konsultationen auf der Grundlage der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung », bestimmt:

« Nach Fertigstellung der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung nimmt die Ursprungspartei unverzüglich Konsultationen mit der betroffenen Vertragspartei auf, insbesondere über die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen der geplanten Tätigkeit und über Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung solcher Auswirkungen. Die Konsultationen können Folgendes zum Gegenstand haben:

a) mögliche Alternativen zu der geplanten Tätigkeit, einschließlich der Möglichkeit, die Tätigkeit zu unterlassen, sowie mögliche Maßnahmen zur Verminderung erheblicher

nachteiliger grenzüberschreitender Auswirkungen und zur Überwachung der Auswirkungen solcher Maßnahmen auf Kosten der Ursprungspartei;

b) andere Formen einer möglichen gegenseitigen Hilfeleistung zur Verringerung erheblicher nachteiliger grenzüberschreitender Auswirkungen der geplanten Tätigkeit und

c) sonstige sachdienliche Fragen im Zusammenhang mit der geplanten Tätigkeit.

Die Vertragsparteien einigen sich zu Beginn der Konsultationen auf einen angemessenen zeitlichen Rahmen hinsichtlich der Dauer der Konsultationen. Diese Konsultationen können über ein geeignetes gemeinsames Gremium abgehalten werden, falls ein solches vorhanden ist ».

Absatz 1 von Artikel 6 - mit der Überschrift « Endgültige Entscheidung » - desselben Übereinkommens bestimmt:

« Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass bei der endgültigen Entscheidung über die geplante Tätigkeit das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die nach Artikel 3 Absatz 8 und Artikel 4 Absatz 2 dazu eingegangenen Stellungnahmen und das Ergebnis der in Artikel 5 genannten Konsultationen gebührend berücksichtigt werden ».

Nummer 2 von Anhang I - mit der Überschrift « Liste der Tätigkeiten » - zum selben Übereinkommen bezieht sich auf

« Wärmekraftwerke und sonstige Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 MW sowie Kernkraftwerke und sonstige Kernreaktoren (ausgenommen Forschungseinrichtungen für die Erzeugung und Bearbeitung von spaltbaren und brutstoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt) ».

Eben diese Fassung dieser Bestimmung war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der angefochtenen Bestimmungen anwendbar und ist immer noch anwendbar.

Nummer 2 Buchstabe b von Anhang I zum selben Übereinkommen, ersetzt durch den Anhang - mit der Überschrift « Liste der Tätigkeiten » - zu der noch nicht in Kraft getretenen, am 4. Juni 2004 in Cavtat angenommenen Zweiten Änderung dieses Übereinkommens, bezieht sich auf

« Kernkraftwerke und sonstige Kernreaktoren, einschließlich der Demontage oder Stilllegung solcher Kraftwerke oder Reaktoren (ausgenommen Forschungseinrichtungen für die Erzeugung und Bearbeitung von spaltbaren und brutstoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt) ».

Die Zweite Änderung ist durch die Europäische Union genehmigt und ratifiziert worden. Sowohl die Flämische Region als auch die Wallonische Region haben ihre Zustimmung zu dieser Änderung erteilt, doch dies ist noch nicht der Fall für die Region Brüssel-Hauptstadt und für den föderalen Gesetzgeber. Belgien hat die Änderung folglich noch nicht ratifiziert.

B.25.3. Gemäß dem Vorstehenden ergreifen die Parteien die rechtlichen, verwaltungsmäßigen oder sonstigen Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens von Espoo, insbesondere die Schaffung eines Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Artikel 2 Absatz 2), vor einer Entscheidung über die Genehmigung oder Durchführung (Artikel 2 Absatz 3 und 6 Absatz 1) einer « geplanten Tätigkeit », die erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben kann, darunter diejenigen bezüglich der « Kernkraftwerke und sonstigen Kernreaktoren » (Anhang I Nummer 2). Eine größere Änderung einer Tätigkeit stellt eine « geplante Tätigkeit » im Sinne von Artikel 1 Ziffer v des Übereinkommens dar.

Dieses Bewertungsverfahren soll es ermöglichen, eine in Anhang II zum Übereinkommen beschriebene Akte der Umweltverträglichkeitsprüfung zu erstellen (Artikel 4), und soll der Öffentlichkeit, die von dieser Tätigkeit betroffen sein kann, die Möglichkeit bieten, über diese Tätigkeit unterrichtet zu werden und ihre Anmerkungen geltend zu machen (Artikel 2 Absatz 6 und 3 Absatz 8); im Rahmen dieser grenzüberschreitenden Befragung wird darauf geachtet, dass die Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei die Möglichkeit hat, sich an dem Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen, das demjenigen gleichwertig ist, das der Öffentlichkeit der Ursprungspartei geboten wird. Es müssen Konsultationen zwischen der Ursprungspartei und der betroffenen Vertragspartei vorgenommen werden (Artikel 5), und es wird darauf geachtet, dass in der endgültigen Entscheidung das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Befragung eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt werden (Artikel 6).

Das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Befragung muss folglich vor der Annahme der endgültigen Entscheidung durchgeführt werden.

B.25.4. In der « Background note on the application of the Convention to nuclear energy-related activities » (Informationsdokument über die Anwendung des Übereinkommens auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Kernenergie) vom April 2011 (ECE/MP.EIA/2011/5) führt der Wirtschaftsausschuss für Europa des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen unter den « in den Bestimmungen des Übereinkommens vorgesehenen größeren Änderungen, die an den Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Kernenergie durchgeführt

werden können », die den vorerwähnten Erfordernissen dieses Übereinkommens unterliegen, an:

« b) eine deutliche Steigerung der Produktion oder der Lagerung von radioaktiven Abfällen aus einer Anlage (nicht nur einem Kernkraftwerk), beispielsweise um 25 Prozent;

c) eine Verlängerung der Lebensdauer einer Anlage » (ebenda, S. 5).

Im September 2012 hat der Anwendungsausschuss des Übereinkommens in seinem Bericht über seine fünfundzwanzigste Sitzungsperiode bezüglich der Verlängerung der Lebensdauer des Kernkraftwerks von Riwne, in der Ukraine, nahe der Grenze zu Belarus und Polen, entschieden, dass die Verlängerung der Lebensdauer eines Kernkraftwerks, selbst ohne Arbeiten, als eine größere Änderung einer Tätigkeit anzusehen war und folglich den Bestimmungen des Übereinkommens unterlag (ECE/MP.EIA/IC/2012/4, SS. 4 und 5).

Im Juni 2014 hat die Zusammenkunft der Vertragsparteien die Entscheidung VI/7 zur Anwendung des Übereinkommens auf Tätigkeiten in Verbindung mit der Kernenergie sowie eine Erklärung angenommen, deren Teil A die « application of the Convention and the Protocol to nuclear energy issues » (Anwendung des Übereinkommens und des Protokolls auf Fragen der Kernenergie) betrifft (ECE/MP.EIA/20Add.3-ECE/MP.EIA/SEA/4/Add.3, SS. 33-34); diese Erklärung enthält insbesondere die folgenden Punkte:

« A5. *Fordern* alle Parteien des Übereinkommens *auf*, in der endgültigen Entscheidung über die geplante Tätigkeit ordnungsgemäß die Ergebnisse des grenzüberschreitenden Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung, einschließlich des Berichts der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Anmerkungen der Behörden und der Öffentlichkeit der möglicherweise geschädigten Parteien, zu berücksichtigen;

A6. *Sind der Auffassung*, dass in dem Fall, dass eine Tätigkeit im Laufe ihres Lebenszyklus eine Anpassung erfordert, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, diese Anpassung als eine erhebliche Änderung der betreffenden Tätigkeit anzusehen ist und den Bestimmungen des Übereinkommens unterliegen muss; » (ebenda, S. 34).

Im März 2015 sind « Good Practice recommendations on the application of the Convention and the Protocol to nuclear energy-related activities » (Empfehlungen für gute Praktiken in Bezug auf die Anwendung des Übereinkommens und des Protokolls auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Kernenergie) (ECE/MP.EIA/WG.2/2015/3) ausgearbeitet worden, wobei man sich insbesondere auf die verschiedenen vorerwähnten Dokumente gestützt hat. Bei diesen Empfehlungen wird in Bezug auf das « Screening » dargelegt:



« Durch das Screening muss festgestellt werden, ob die nuklearen Tätigkeiten sowie die daran vorgenommenen größeren Änderungen zum Anwendungsbereich des Übereinkommens gehören oder nicht. [...] Das Screening umfasst Erwägungen bezüglich der Verlängerung, der Erneuerung oder der Aktualisierung der Lizenz (beispielsweise die Verlängerung der operationellen Lebensdauer), wie eine substanzielle Erhöhung des Produktionsniveaus oder der Produktion, des Transports oder der Lagerung der radioaktiven Abfälle einer Anlage (nicht nur ein Kernkraftwerk) und die Stilllegung, oder 'Minireaktoren' (die kumulativ aufgebaut werden können) » (ebenda, S. 4).

B.26.1. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden stellt sich die Frage zum Anwendungsbereich der Erfordernisse des Übereinkommens von Espoo hinsichtlich einer Gesetzgebung wie das angefochtene Gesetz, und insbesondere, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und die Verpflichtung zu einer grenzüberschreitenden Befragung mit Beteiligung der Öffentlichkeit vor der Annahme einer Gesetzgebung wie dem angefochtenen Gesetz, wodurch das Datum der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 aufgeschoben wird, oder vor dem Erlass der Verwaltungsakte zur Ausführung dieses Gesetzes, Anwendung finden.

Es stellt sich ebenfalls die Frage, ob der belgische Staat aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses in Verbindung mit der Notwendigkeit, die Versorgungssicherheit des Landes zu gewährleisten (vgl. Entscheidung der Europäischen Kommission C(2017) 1516 final vom 17. März 2017 über die Verlängerung der Betriebsdauer der Kernkraftwerke Tihange 1, Doel 1 und Doel 2 - staatliche Beihilfe SA.39487 (2016/NN), Nummer 93), das angefochtene Gesetz von der Einhaltung der vorerwähnten Erfordernisse gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2011/92/EU befreien konnte.

Schließlich erhebt sich die Frage, ob davon ausgegangen werden konnte, dass die verschiedenen Studien und Anhörungen, die im Rahmen der Annahme des angefochtenen Gesetzes durchgeführt wurden, die Ziele der vorerwähnten Richtlinie im Rahmen der Annahme eines « besonderen Gesetzgebungsaktes » im Sinne der Richtlinie 2011/92/EU erfüllen konnten.

B.26.2. Aus den in B.17 zitierten Vorarbeiten zu dem angefochtenen Gesetz ergibt sich, dass die Frage, ob das angefochtene Gesetz zum Anwendungsbereich des Übereinkommens von Espoo gehört, rechtlich umstritten ist.

B.26.3. Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinien und Bestimmungen der internationale Verträge, die durch die Europäische Union geschlossen werden (Artikel 267 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Europäischen Gerichtshofes verpflichtet (Artikel 267 Absatz 3 desselben Vertrags), es sei denn, es stellt fest, «dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende gemeinschaftsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den [Europäischen] Gerichtshof war oder dass die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt » (EuGH, 6. Oktober 1982, 283/81, *Srl CILFIT und Lanificio di Gavardo SpA*).

B.26.4. Außerdem würden unterschiedliche Auslegungen der Gerichtsinstanzen bezüglich eines internationalen Übereinkommens, das - wie das Übereinkommen von Espoo - sowohl Bestandteil der Rechtsordnung der Europäischen Union, was die zum Zuständigkeitsbereich der Union gehörenden Bestimmungen betrifft, als auch der innerstaatlichen Rechtsordnung ist, die Einheit der Rechtsordnung der Europäischen Union gefährden und den allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit verletzen.

B.26.5. Bevor die Prüfung des in B.24 erwähnten Beschwerdegrunds fortgesetzt wird, sind folglich in Anwendung von Artikel 267 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem Gerichtshof der Europäischen Union die in den Nummern 1 bis 3 und 9 des Tenors angeführten Vorabentscheidungsfragen zu stellen.

#### *In Bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.27. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 und 6 und Anhang I Nummer 1 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und den Artikeln 2 bis 8 und 11 und den Anhängen I, II und III der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

B.28.1. Die Artikel 2 und 6 des Übereinkommens von Aarhus bestimmen:

« Art. 2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens:

1. bedeutet ‘ Vertragspartei ’, soweit sich aus dem Wortlaut nichts anderes ergibt, eine Vertragspartei dieses Übereinkommens;

2. bedeutet ‘ Behörde ’:

a) eine Stelle der öffentlichen Verwaltung auf nationaler, regionaler und anderer Ebene,

b) natürliche oder juristische Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt, wahrnehmen,

c) sonstige natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer unter Buchstabe a oder Buchstabe b genannten Stelle oder einer dort genannten Person im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen,

d) die Einrichtungen aller in Artikel 17 näher bestimmten Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind;

diese Begriffsbestimmung umfasst keine Gremien oder Einrichtungen, die in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln;

3. bedeutet ‘ Informationen über die Umwelt ’ sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

a) den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,

b) Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung sowie Tätigkeiten oder Maßnahmen, einschließlich Verwaltungsmaßnahmen, Umweltvereinbarungen, Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, die sich auf die unter Buchstabe a genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die bei umweltbezogenen Entscheidungsverfahren verwendet werden,

c) den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Masse, in dem sie vom Zustand der Umweltbestandteile oder - auf dem Weg über diese Bestandteile - von den unter Buchstabe b genannten Faktoren, Tätigkeiten oder Maßnahmen betroffen sind oder betroffen sein können;

4. bedeutet ‘ Öffentlichkeit ’ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen;

5. bedeutet ‘ betroffene Öffentlichkeit ’ die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben nichtstaatliche Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse ».

« Art. 6. Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten

1. Jede Vertragspartei:

a) wendet diesen Artikel bei Entscheidungen darüber an, ob die in Anhang I aufgeführten geplanten Tätigkeiten zugelassen werden;

b) wendet diesen Artikel in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht auch bei Entscheidungen über nicht in Anhang I aufgeführte geplante Tätigkeiten an, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können. Zu diesem Zweck bestimmen die Vertragsparteien, ob dieser Artikel Anwendung auf eine derartige geplante Tätigkeit findet;

c) kann - auf der Grundlage einer Einzelfallbetrachtung, sofern eine solche nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist - entscheiden, diesen Artikel nicht auf geplante Tätigkeiten anzuwenden, die Zwecken der Landesverteidigung dienen, wenn diese Vertragspartei der Auffassung ist, dass sich eine derartige Anwendung negativ auf diese Zwecke auswirken würde.

2. Die betroffene Öffentlichkeit wird im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren je nach Zweckmäßigkeit durch öffentliche Bekanntmachung oder Einzelnen gegenüber in sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise frühzeitig unter anderem über folgendes informiert:

a) die geplante Tätigkeit und den Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird;

b) die Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf;

c) die für die Entscheidung zuständige Behörde;

d) das vorgesehene Verfahren, einschließlich der folgenden Informationen, falls und sobald diese zur Verfügung gestellt werden können:

i) Beginn des Verfahrens,

ii) Möglichkeiten der Öffentlichkeit, sich zu beteiligen,

iii) Zeit und Ort vorgesehener öffentlicher Anhörungen,

iv) Angabe der Behörde, von der relevante Informationen zu erhalten sind, und des Ortes, an dem die Öffentlichkeit Einsicht in die relevanten Informationen nehmen kann,

v) Angabe der zuständigen Behörde oder der sonstigen amtlichen Stelle, bei der Stellungnahmen oder Fragen eingereicht werden können, sowie der dafür vorgesehenen Fristen, und

vi) Angaben darüber, welche für die geplante Tätigkeit relevanten Informationen über die Umwelt verfügbar sind;

e) die Tatsache, dass die Tätigkeit einem nationalen oder grenzüberschreitenden Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

3. Die Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung sehen jeweils einen angemessenen zeitlichen Rahmen für die verschiedenen Phasen vor, damit ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit nach Absatz 2 zu informieren, und damit der Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens gegeben wird.

4. Jede Vertragspartei sorgt für eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann.

5. Jede Vertragspartei sollte, soweit angemessen, künftige Antragsteller dazu ermutigen, die betroffene Öffentlichkeit zu ermitteln, Gespräche aufzunehmen und über den Zweck ihres Antrags zu informieren, bevor der Antrag auf Genehmigung gestellt wird.

6. Jede Vertragspartei verpflichtet die zuständigen Behörden, der betroffenen Öffentlichkeit - auf Antrag, sofern innerstaatliches Recht dies vorschreibt - gebührenfrei und sobald verfügbar Zugang zu allen Informationen zu deren Einsichtnahme zu gewähren, die für die in diesem Artikel genannten Entscheidungsverfahren relevant sind und zum Zeitpunkt des Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verfügung stehen; das Recht der Vertragsparteien, die Bekanntgabe bestimmter Informationen nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 abzulehnen, bleibt hiervon unberührt. Zu den relevanten Informationen gehören zumindest und unbeschadet des Artikels 4:

a) eine Beschreibung des Standorts sowie der physikalischen und technischen Merkmale der geplanten Tätigkeit, einschließlich einer Schätzung der erwarteten Rückstände und Emissionen;

b) eine Beschreibung der erheblichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeit auf die Umwelt;

c) eine Beschreibung der zur Vermeidung und/oder Verringerung der Auswirkungen, einschließlich der Emissionen, vorgesehenen Maßnahmen;

d) eine nichttechnische Zusammenfassung der genannten Informationen;

e) ein Überblick über die wichtigsten vom Antragsteller geprüften Alternativen und

f) in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die wichtigsten Berichte und Empfehlungen, die an die Behörde zu dem Zeitpunkt gerichtet wurden, zu dem die betroffene Öffentlichkeit nach Absatz 2 informiert wird.

7. In Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, alle von ihr für die geplante Tätigkeit als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen oder gegebenenfalls während einer öffentlichen Anhörung oder Untersuchung mit dem Antragsteller vorzutragen.

8. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt wird.

9. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Öffentlichkeit, sobald die Behörde die Entscheidung gefällt hat, unverzüglich und im Einklang mit den hierfür passenden Verfahren über die Entscheidung informiert wird. Jede Vertragspartei macht der Öffentlichkeit den Wortlaut der Entscheidung sowie die Gründe und Erwägungen zugänglich, auf die sich diese Entscheidung stützt.

10. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass bei einer durch eine Behörde vorgenommenen Überprüfung oder Aktualisierung der Betriebsbedingungen für eine in Absatz 1 genannte Tätigkeit die Absätze 2-9 sinngemäß und soweit dies angemessen ist Anwendung finden.

11. Jede Vertragspartei wendet nach ihrem innerstaatlichen Recht im machbaren und angemessenen Umfang Bestimmungen dieses Artikels bei Entscheidungen darüber an, ob eine absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt genehmigt wird ».

B.28.2. In Anhang I zum Übereinkommen wird in der « Liste der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten Tätigkeiten » aufgeführt:

« 1. Energiebereich:

[...]

- Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren einschließlich der Demontage oder Stilllegung solcher Kraftwerke oder Reaktoren<sup>1</sup> (mit Ausnahme von Forschungseinrichtungen zur Erzeugung und Bearbeitung von spaltbaren und brutstoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt);

[...] ».

In der Fußnote (1) wird präzisiert:

« Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren gelten nicht mehr als solche, wenn der gesamte Kernbrennstoff und andere radioaktiv kontaminierte Komponenten auf Dauer vom Standort der Anlage entfernt wurden ».

B.28.3. Aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens von Aarhus sind die Anforderungen im Sinne dieser Bestimmung, die darauf abzielt, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren in Umweltangelegenheiten zu ermöglichen, anwendbar auf die in Anhang I aufgeführten « geplanten Tätigkeiten », darunter diejenigen in Bezug auf Kernkraftwerke.

In der Präambel des Übereinkommens von Aarhus wird außerdem angegeben, dass die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von Espoo berücksichtigt wurden.

B.28.4.1. Die « Task Force on Public Participation in Decision-making » (Taskforce zur Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren), die durch die Versammlung der Vertragsparteien zum Übereinkommen von Aarhus 2010 eingesetzt wurde, hat in ihrem Bericht von Juni 2013 über die Arbeiten ihrer vierten Zusammenkunft die Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus im Nuklearbereich und die guten Praktiken, die zu deren Behebung in Erwägung gezogen werden konnten, geprüft (ECE/MP.PP/WG.1/2013/6, SS. 9-16).

Die Frage der Verlängerung der Lebensdauer der Kraftwerke ist wie folgt geprüft worden:

« 56. Es wurde hervorgehoben, dass die Entscheidungen über die Verlängerung der Lebensdauer der Kraftwerke Gegenstand eines ordnungsgemäßen Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung mit Beteiligung der Öffentlichkeit und einer angemessenen Berücksichtigung der Ersatzlösungen sein müssen. Es wurde berichtet, dass in der ukrainischen Gesetzgebung früher die gleichen Verfahren bei einer Verlängerung der Lebensdauer eines Kraftwerks vorgesehen waren wie im Fall der Errichtung eines neuen Kraftwerks, dass jedoch das Gesetz kürzlich geändert wurde und die diesbezüglichen Entscheidungen nunmehr vollständig im Zuständigkeitsbereich der Regulierungsbehörde liegen. Die daraufhin getroffenen Entscheidungen scheinen in verschiedenen Aspekten Anlass zur Kritik zu geben.

57. Allgemein wurden folgende Empfehlungen bezüglich der Verlängerung der Lebensdauer der Kraftwerke abgegeben:

a) Die Europäische Gruppe der Regulierungsbehörden für nukleare Sicherheit (ENSREG) sollte auf Kooperation drängen im Bereich der Beteiligung der Öffentlichkeit an Schlüsselentscheidungen, insbesondere wenn sie die Verlängerung der Lebensdauer der Kraftwerke betreffen.

b) Im Übereinkommen von Aarhus sollte deutlich präzisiert werden, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit an jedem Vorhaben zur Verlängerung der Lebensdauer eines Kraftwerks erforderlich ist. Ebenso sollte im Übereinkommen von Espoo präzisiert werden, dass eine grenzüberschreitende UVP bei jedem Vorhaben dieser Art erforderlich ist. In der UVP und den Verfahren bezüglich der Beteiligung der Öffentlichkeit sollte eine geeignete Prüfung der

Ersatzlösungen für jedes Vorhaben zur Verlängerung der Lebensdauer eines Kraftwerks, einschließlich der Nulloption (das heißt die Option, ganz einfach auf die ins Auge gefasste Tätigkeit zu verzichten), vorgesehen sein.

c) Die Regierungen sollten darauf achten, dass die Frage der Verlängerung der Lebensdauer der Kernkraftwerke von der Beteiligung der Öffentlichkeit abhängig gemacht wird, wenn sie eine nationale Energiestrategie auszuarbeiten versuchen » (ebenda, SS. 14-15).

B.28.4.2. In den « Maastricht Recommendations on Promoting Effective Public Participation in Decision-making in Environmental Matters » (Maastrichter Empfehlungen zur Förderung der effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren in Umweltangelegenheiten), die im Januar 2015 durch die vorerwähnte Taskforce zur Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren ausgearbeitet wurden, wird empfohlen, dass trotz des Fehlens einer ausdrücklichen Bestimmung in diesem Sinne im Übereinkommen bei der Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens:

« (f) die in Anhang I zum Übereinkommen aufgelisteten Tätigkeiten, für die keine Schwelle festgelegt wurde (beispielsweise Kernkraftwerke, Chemieanlagen, Verbrennungsanlagen oder Deponien für gefährliche Abfälle, usw.), durch Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a gedeckt sind, unabhängig von ihrem Umfang;

(g) für Änderungen an den im Anhang I zum Übereinkommen aufgelisteten Tätigkeiten, für die keine Schwelle festgelegt wurde, jede Änderung oder Erweiterung einer Tätigkeit in gewissen Fällen, insbesondere der Bau neuer Reaktoren in einem Kernkraftwerk, ebenfalls durch Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a gedeckt sind, unabhängig von ihrem Umfang » (ECE/MP.PP/2014/2/Add.2, S. 17).

Im Übrigen wird präzisiert, dass im Fall eines mehrstufigen Entscheidungsprozesses die Möglichkeit für die Öffentlichkeit, beim Beginn des Verfahrens über die Beschaffenheit und die Notwendigkeit der geplanten Tätigkeit zu debattieren, wenn « alle Optionen noch offen sind », gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Übereinkommens von Aarhus « gewährt werden müsste in der allerersten Phase des globalen Entscheidungsprozesses, wenn es konkret noch möglich ist, das Projekt nicht auszuführen » (ebenda, S. 10). Umgekehrt ist ein Beispiel einer Situation, in der nicht alle Optionen noch als offen betrachtet werden können, diejenige, in der « eine formelle Entscheidung über die Frage durch eine öffentliche Instanz getroffen wurden (einschließlich der repräsentativen Organe, wie die lokalen, regionalen oder nationalen Parlamente) » (ebenda, S. 28).

B.28.5. Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens von Aarhus bestimmt jedoch, dass die Gremien oder Einrichtungen, die in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln, nicht « Behörden » im Sinne des Übereinkommens gleichgestellt werden können, und dies ohne jegliche Einschränkung. Außerdem ist Erwägung 11 der Präambel des Übereinkommens



von Aarhus auf die « Aufforderung an die gesetzgebenden Körperschaften, die Grundsätze dieses Übereinkommens in ihren Verfahren umzusetzen » begrenzt.

B.29.1. In Bezug auf das Vorstehende stellt sich die Frage, ob die in Artikel 6 des Übereinkommens von Aarhus vorgesehenen Verpflichtungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit für den Aufschub des Datums der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung eines Kernkraftwerks gelten, und, falls dies zutrifft, ob diese Verpflichtungen vor der Annahme einer Gesetzgebung wie das angefochtene Gesetz gelten, mit dem das Datum der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 aufgeschoben wird, oder vor dem Erlass der Verwaltungsakte zur Ausführung dieses Gesetzes gelten.

Es erhebt sich auch die Frage, ob zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, insbesondere im Zusammenhang mit der Stromversorgungssicherheit des Landes, es rechtfertigen könnten, von der Anwendung des vorerwähnten Übereinkommens abzuweichen und/oder sie auszusetzen.

B.29.2. Aus den in B.26.3 und B.26.4 angeführten Gründen sind vor der weiteren Prüfung der in B.27 angeführten Beschwerdegründe dem Gerichtshof der Europäischen Union die in den Nummern 4, 5 und 9 des Tenors angeführten Vorabentscheidungsfragen zu stellen.

B.30.1. Die Artikel 2 bis 8 und 11 der Richtlinie 2011/92/EU, vor ihrer Abänderung durch die Richtlinie 2014/52/EU, bestimmen:

*« Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit vor Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden. Diese Projekte sind in Artikel 4 definiert.

(2) Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann in den Mitgliedstaaten im Rahmen der bestehenden Verfahren zur Genehmigung der Projekte durchgeführt werden oder, falls solche nicht bestehen, im Rahmen anderer Verfahren oder der Verfahren, die einzuführen sind, um den Zielen dieser Richtlinie zu entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten können ein einheitliches Verfahren für die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vorsehen.

(4) Unbeschadet des Artikels 7 können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen ein einzelnes Projekt ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen.

In diesem Fall müssen die Mitgliedstaaten:

- a) prüfen, ob eine andere Form der Prüfung angemessen ist;
- b) der betroffenen Öffentlichkeit die im Rahmen anderer Formen der Prüfung nach Buchstabe a gewonnenen Informationen, die Informationen betreffend die Entscheidung, die die Ausnahme gewährt, und die Gründe für die Gewährung der Ausnahme zugänglich machen;
- c) die Kommission vor Erteilung der Genehmigung über die Gründe für die Gewährung dieser Ausnahme unterrichten und ihr die Informationen übermitteln, die sie gegebenenfalls ihren eigenen Staatsangehörigen zur Verfügung stellen.

Die Kommission übermittelt den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich die ihr zugegangenen Unterlagen.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die Anwendung dieses Absatzes Bericht.

### *Artikel 3*

Die Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls gemäß den Artikeln 4 bis 12 die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts auf folgende Faktoren:

- a) Mensch, Fauna und Flora;
- b) Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft;
- c) Sachgüter und kulturelles Erbe;
- d) die Wechselwirkung zwischen den unter Buchstaben a, b und c genannten Faktoren.

### *Artikel 4*

(1) Projekte des Anhangs I werden vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 4 einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen.

(2) Bei Projekten des Anhangs II bestimmen die Mitgliedstaaten vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 4, ob das Projekt einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden muss. Die Mitgliedstaaten treffen diese Entscheidung anhand

- a) einer Einzelfalluntersuchung  
oder
- b) der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien.

Die Mitgliedstaaten können entscheiden, beide unter den Buchstaben a und b genannten Verfahren anzuwenden.

(3) Bei der Einzelfalluntersuchung oder der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien im Sinne des Absatzes 2 sind die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III zu berücksichtigen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß Absatz 2 getroffenen Entscheidungen der zuständigen Behörden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

#### *Artikel 5*

(1) Bei Projekten, die nach Artikel 4 einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dieses Artikels und den Artikeln 6 bis 10 zu unterziehen sind, ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Projektträger die in Anhang IV genannten Angaben in geeigneter Form vorlegt, soweit

a) die Mitgliedstaaten der Auffassung sind, dass die Angaben in einem bestimmten Stadium des Genehmigungsverfahrens und in Anbetracht der besonderen Merkmale eines bestimmten Projekts oder einer bestimmten Art von Projekten und der möglicherweise beeinträchtigten Umwelt von Bedeutung sind;

b) die Mitgliedstaaten der Auffassung sind, dass von dem Projektträger unter anderem unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes und der Prüfungsmethoden billigerweise verlangt werden kann, dass er die Angaben zusammenstellt.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständige Behörde eine Stellungnahme dazu abgibt, welche Angaben vom Projektträger gemäß Absatz 1 vorzulegen sind, sofern der Projektträger vor Einreichung eines Genehmigungsantrags darum ersucht. Die zuständige Behörde hört vor Abgabe ihrer Stellungnahme den Projektträger sowie die in Artikel 6 Absatz 1 genannte Behörden an. Die Abgabe einer Stellungnahme gemäß diesem Absatz hindert die Behörde nicht daran, den Projektträger in der Folge um weitere Angaben zu ersuchen.

Die Mitgliedstaaten können von den zuständigen Behörden die Abgabe einer solchen Stellungnahme verlangen, unabhängig davon, ob der Projektträger dies beantragt hat.

(3) Die vom Projektträger gemäß Absatz 1 vorzulegenden Angaben umfassen mindestens Folgendes:

a) eine Beschreibung des Projekts nach Standort, Art und Umfang;

b) eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen;

c) die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Hauptauswirkungen, die das Projekt voraussichtlich auf die Umwelt haben wird;

d) eine Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen;

e) eine nichttechnische Zusammenfassung der unter den Buchstaben a bis d genannten Angaben.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen erforderlichenfalls dafür, dass die Behörden, die über relevante Informationen, insbesondere hinsichtlich des Artikels 3, verfügen, diese dem Projektträger zur Verfügung stellen.

#### *Artikel 6*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von dem Projekt berührt sein könnten, die Möglichkeit haben, ihre Stellungnahme zu den Angaben des Projektträgers und zu dem Antrag auf Genehmigung abzugeben. Zu diesem Zweck bestimmen die Mitgliedstaaten allgemein oder von Fall zu Fall die Behörden, die anzuhören sind. Diesen Behörden werden die nach Artikel 5 eingeholten Informationen mitgeteilt. Die Einzelheiten der Anhörung werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

(2) Die Öffentlichkeit wird durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeigneten Wege, wie durch elektronische Medien, soweit diese zur Verfügung stehen, frühzeitig im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2, spätestens jedoch, sobald die Informationen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung gestellt werden können, über Folgendes informiert:

a) den Genehmigungsantrag;

b) die Tatsache, dass das Projekt Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, und gegebenenfalls die Tatsache, dass Artikel 7 Anwendung findet;

c) genaue Angaben zu den jeweiligen Behörden, die für die Entscheidung zuständig sind, bei denen relevante Informationen erhältlich sind bzw. bei denen Stellungnahmen oder Fragen eingereicht werden können, sowie zu vorgesehenen Fristen für die Übermittlung von Stellungnahmen oder Fragen;

d) die Art möglicher Entscheidungen, oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf;

e) die Angaben über die Verfügbarkeit der Informationen, die gemäß Artikel 5 eingeholt wurden;

f) die Angaben, wann, wo und in welcher Weise die relevanten Informationen zugänglich gemacht werden;

g) Einzelheiten zu den Vorkehrungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach Absatz 5 dieses Artikels.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens Folgendes zugänglich gemacht wird:

a) alle Informationen, die gemäß Artikel 5 eingeholt wurden;

b) in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften die wichtigsten Berichte und Empfehlungen, die der bzw. den zuständigen Behörden zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem die betroffene Öffentlichkeit nach Absatz 2 dieses Artikels informiert wird;

c) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen andere als die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Informationen, die für die Entscheidung nach Artikel 8 dieser Richtlinie von Bedeutung sind und die erst zugänglich werden, nachdem die betroffene Öffentlichkeit nach Absatz 2 dieses Artikels informiert wurde.

(4) Die betroffene Öffentlichkeit erhält frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit, sich an den umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 zu beteiligen, und hat zu diesem Zweck das Recht, der zuständigen Behörde bzw. den zuständigen Behörden gegenüber Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, wenn alle Optionen noch offen stehen und bevor die Entscheidung über den Genehmigungsantrag getroffen wird.

(5) Die genauen Vorkehrungen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit (beispielsweise durch Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises oder Veröffentlichung in Lokalzeitungen) und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit (beispielsweise durch Aufforderung zu schriftlichen Stellungnahmen oder durch eine öffentliche Anhörung) werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

(6) Der Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen muss so gewählt werden, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit zu informieren, und dass der betroffenen Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels gegeben wird.

#### *Artikel 7*

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnte, oder stellt ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich betroffen ist, einen entsprechenden Antrag, so übermittelt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt durchgeführt werden soll, dem betroffenen Mitgliedstaat so bald wie möglich, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, zu dem er in seinem eigenen Land die Öffentlichkeit unterrichtet, unter anderem

a) eine Beschreibung des Projekts zusammen mit allen verfügbaren Angaben über dessen mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen;

b) Angaben über die Art der möglichen Entscheidung.

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt durchgeführt werden soll, räumt dem anderen Mitgliedstaat eine angemessene Frist für dessen Mitteilung ein, ob er an dem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 teilzunehmen wünscht oder nicht; ferner kann er die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Angaben beifügen.

(2) Teilt ein Mitgliedstaat nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Angaben mit, dass er an dem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 teilzunehmen beabsichtigt, so übermittelt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt durchgeführt werden soll, sofern noch nicht geschehen, dem betroffenen Mitgliedstaat die nach Artikel 6 Absatz 2 erforderlichen und nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a und b bereitgestellten Informationen.

(3) Ferner haben die beteiligten Mitgliedstaaten, soweit sie jeweils berührt sind,

a) dafür Sorge zu tragen, dass die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 innerhalb einer angemessenen Frist den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Behörden sowie der betroffenen Öffentlichkeit im Hoheitsgebiet des möglicherweise von dem Projekt erheblich betroffenen Mitgliedstaats zur Verfügung gestellt werden, und

b) sicherzustellen, dass den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt durchgeführt werden soll, vor der Genehmigung des Projekts innerhalb einer angemessenen Frist ihre Stellungnahme zu den vorgelegten Angaben zuzuleiten.

(4) Die beteiligten Mitgliedstaaten nehmen Konsultationen auf, die unter anderem die potenziellen grenzüberschreitenden Auswirkungen des Projekts und die Maßnahmen zum Gegenstand haben, die der Verringerung oder Vermeidung dieser Auswirkungen dienen sollen, und vereinbaren einen angemessenen Zeitrahmen für die Dauer der Konsultationsphase.

(5) Die Einzelheiten der Durchführung dieses Artikels können von den betroffenen Mitgliedstaaten festgelegt werden; sie müssen derart beschaffen sein, dass die betroffene Öffentlichkeit im Hoheitsgebiet des betroffenen Mitgliedstaats die Möglichkeit erhält, effektiv an den umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 für das Projekt teilzunehmen.

#### *Artikel 8*

Die Ergebnisse der Anhörungen und die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 eingeholten Angaben sind beim Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen ».

#### *« Artikel 11*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die

a) ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ

b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrensrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.

(2) Die Mitgliedstaaten legen fest, in welchem Verfahrensstadium die Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen angefochten werden können.

(3) Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels verletzt werden können.

(4) Dieser Artikel schließt die Möglichkeit eines vorausgehenden Überprüfungsverfahrens bei einer Verwaltungsbehörde nicht aus und lässt das Erfordernis einer Ausschöpfung der verwaltungsbehördlichen Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach innerstaatlichem Recht besteht.

Die betreffenden Verfahren werden fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer durchgeführt.

(5) Um die Effektivität dieses Artikels zu fördern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zugänglich gemacht werden ».

B.30.2. Die Richtlinie 2011/92/EU wurde durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 abgeändert, welche die Mitgliedstaaten spätestens bis zum 16. Mai 2017 umsetzen müssen. Aufgrund der in Artikel 3 der Richtlinie 2014/52/EU erwähnten Übergangsregelung gelten für Projekte, für die vor dem 16. Mai 2017 Verfahrensschritte eingeleitet worden sind, jedoch weiterhin die Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung vor ihrer Abänderung. In Anbetracht des Datums, an dem das angefochtene Gesetz angenommen worden ist, kann im vorliegenden Fall also nur die Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung vor ihrer Abänderung durch die Richtlinie 2014/52/EU Anwendung finden.

B.30.3. Aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit vor Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit

erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen unterzogen werden.

Die betreffenden Projekte sind in Artikel 4 der Richtlinie definiert. Diese Bestimmung unterscheidet zwischen den in Anhang I genannten Projekten, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind (Artikel 4 Absatz 1), und den in Anhang II genannten Projekten, bei denen die Mitgliedstaaten anhand einer Einzelfalluntersuchung oder anhand der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte beziehungsweise Kriterien bestimmen müssen, ob das Projekt einer solchen Prüfung unterzogen werden muss (Artikel 4 Absatz 2); relevante Auswahlkriterien sind in Anhang III der Richtlinie festgelegt.

B.30.4. Anhang I der Richtlinie 2011/92/EU, der die im vorerwähnten Artikel 4 Absatz 1 genannten Projekte erfasst, erwähnt in Nummer 2 Buchstabe b:

«Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren einschließlich der Demontage oder Stilllegung solcher Kraftwerke oder Reaktoren (mit Ausnahme von Forschungseinrichtungen zur Erzeugung und Bearbeitung von spaltbaren und brutstoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt)».

Fußnote 1 dieses Anhangs bestimmt, dass Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren nicht mehr als solche gelten, wenn der gesamte Kernbrennstoff und andere radioaktiv kontaminierte Komponenten auf Dauer vom Standort der Anlage entfernt wurden.

Anhang II der Richtlinie, der die im vorerwähnten Artikel 4 Absatz 2 genannten Projekte erfasst, erwähnt in Nummer 3 Buchstabe a:

«Anlagen der Industrie zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser (nicht durch Anhang I erfasste Projekte)».

Nummer 13 Buchstabe a von Anhang II erwähnt ebenfalls:

«Die Änderung oder Erweiterung von bereits genehmigten, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Projekten des Anhangs I oder dieses Anhangs, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können (nicht durch Anhang I erfasste Änderung oder Erweiterung)».

Anhang III, der die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Auswahlkriterien bestimmt, erwähnt unter anderem die Merkmale der Projekte, deren Standort und die Merkmale der potenziellen Auswirkungen.



B.30.5.1. Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2011/92/EU bestimmt jedoch, dass die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen ein einzelnes Projekt ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen können, und zwar unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen. Es kann aber nicht von Artikel 7 abgewichen werden, der eine Verpflichtung zur grenzüberschreitenden Anmeldung vorsieht, wenn ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnte.

B.30.5.2. Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2011/92/EU bestimmt, dass die Richtlinie nicht für Projekte gilt, die im Einzelnen durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt genehmigt werden. Durch die Richtlinie 2014/52/EU wird diese Bestimmung gestrichen, wenngleich dadurch in Artikel 2 ein neuer Absatz 5 eingefügt wird, der auf den Begriff « besonderer einzelstaatlicher Gesetzgebungsakt » verweist und der bestimmt:

« Unbeschadet des Artikels 7 können die Mitgliedstaaten ein Projekt, das durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt zugelassen wird, von den Bestimmungen dieser Richtlinie, die sich auf die Beteiligung der Öffentlichkeit beziehen, ausnehmen, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Ziele dieser Richtlinie verwirklicht werden.

Alle zwei Jahre ab dem 16. Mai 2017 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Fälle, in denen sie die in Unterabsatz 1 genannte Ausnahme angewandt haben ».

In Bezug auf die abweichende Regelung des « besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsaktes » im Sinne von Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 85/337/EWG - übernommen in Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2011/92/EU vor deren Abänderung durch die Richtlinie 2014/52/EU - hat der Europäische Gerichtshof den Inhalt der Voraussetzungen präzisiert, wonach das Projekt im Einzelnen durch einen besonderen Gesetzgebungsakt genehmigt werden muss und die Ziele der Richtlinie im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden müssen (EuGH, 18. Oktober 2011, C-128/09 u.a., *Boxus u.a.*, Randnrn. 36-47; 16. Februar 2012, C-182/10, *Solvay u.a.*, Randnrn. 30-42; 17. November 2016, C-348/15, *Stadt Wiener Neustadt*, Randnrn. 26-30).

B.30.6. Die Richtlinie 2011/92/EU sieht eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor (Artikel 3 und 5), die die Öffentlichkeitsbeteiligung ermöglicht (Artikel 6), sowie eine grenzüberschreitende Konsultation, wenn das Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnte (Artikel 7). Die Ergebnisse der Anhörungen und die in den Artikeln 5 bis 7 erwähnten Angaben sind beim Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen (Artikel 8). Schließlich müssen die Mitgliedstaaten « im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften [sicherstellen], dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit [...] eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern

das Verwaltungsverfahrenrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten » (Artikel 11).

B.30.7.1. In Bezug auf den Geltungsbereich der Anforderungen im Sinne der Richtlinie 85/337/EWG, die durch die Richtlinie 2011/92/EU ersetzt wurde, ist der Europäische Gerichtshof der Auffassung, dass mit dem Begriff «Projekt» im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der erstgenannten Richtlinie materielle Arbeiten oder Eingriffe gemeint sind und dass die bloße Verlängerung einer bestehenden Betriebsgenehmigung, ohne dass es sich dabei um «Arbeiten oder Eingriffe zur Änderung des materiellen Zustands eines Platzes» handelt, demzufolge kein Projekt darstellt (EuGH, 17. März 2011, C-275/09, *Region Brüssel Hauptstadt u.a.*, Randnrn. 20-21; siehe ebenfalls EuGH, 19. April 2012, C-121/11, *Pro-Braine ASBL u.a.*, Randnrn. 31-32). Die Richtlinie hat den Begriff «Projekt» nicht geändert.

B.30.7.2. Es ist jedoch zu prüfen, ob die etwaige Genehmigung eines Projekts gegebenenfalls «Teil eines mehrstufigen Verfahrens mit einer Grundsatzentscheidung und Durchführungsentscheidungen ist und ob die kumulative Wirkung mehrerer Projekte zu berücksichtigen ist, deren Umweltverträglichkeit insgesamt zu prüfen ist» (EuGH, 28. Februar 2008, C-2/07, *Abraham u.a.*, Randnr. 28).

Sieht das nationale Recht ein mehrstufiges Genehmigungsverfahren vor, so ist grundsätzlich die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, sobald es möglich ist, sämtliche Auswirkungen zu ermitteln und zu prüfen, die das Projekt möglicherweise auf die Umwelt hat (EuGH, vorerwähntes Urteil *Region Brüssel-Hauptstadt u.a.*, Randnr. 33). «Ergeht also zunächst eine Grundsatzentscheidung und dann eine Durchführungsentscheidung, die nicht über die in der Grundsatzentscheidung festgelegten Vorgaben hinausgehen darf, so sind die Auswirkungen, die das Projekt möglicherweise auf die Umwelt hat, im Verfahren zum Erlass der Grundsatzentscheidung zu ermitteln und zu prüfen. Nur dann, wenn diese Auswirkungen erst im Verfahren zum Erlass der Durchführungsentscheidung ermittelt werden können, ist die Prüfung in diesem Verfahren durchzuführen » (EuGH, vorerwähntes Urteil *Abraham u.a.*, Randnr. 26).

B.31.1. Aus der vorerwähnten Rechtsprechung geht hervor, dass eine Änderung an einem bestehenden Kernkraftwerk nur zu einem « Projekt » im Sinne von Nummer 13 Buchstabe a von Anhang II zur Richtlinie 2011/92/EU gehören kann, sofern sie eine materielle Änderung des Platzes beinhaltet.

B.31.2. Diesbezüglich ist festzustellen, dass in der Richtlinie 2014/52/EU, mit der die Richtlinie 2011/92/EU abgeändert wird, nicht der Begriff « Projekt » geändert wird.

B.31.3. Obwohl der Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/92/EU sich also von demjenigen der Übereinkommen von Espoo und von Aarhus zu unterscheiden scheint, wird in den Erwägungen der Richtlinie 2011/92/EU jedoch ausdrücklich auf diese Übereinkommen verwiesen.

B.31.4. In Bezug auf die Einhaltung der Richtlinie 2011/92/EU hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in seinem dritten, in B.17.7 zitierten Gutachten den Standpunkt vertreten, dass die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen « auf den ersten Blick nicht auf eine bloße Verlängerung der Lebensdauer von Kernkraftwerken anwendbar zu sein [scheinen], im Gegensatz zu den Verpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen von Espoo und dem Übereinkommen von Aarhus ergeben, deren Anwendungsbereich weiter gefasst ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0967/009, S. 11).

Im Laufe der Vorarbeiten zu dem angefochtenen Gesetz hat die zuständige Ministerin jedoch bemerkt:

« Im Schreiben der Europäischen Kommission vom 13. Februar 2013, in dem die Tragweite der Richtlinie 2011/92/EU bezüglich der im Rahmen der Stresstests im Anschluss an die Katastrophe von Fukushima vorzunehmenden Arbeiten erläutert wird, heißt es zunächst, dass gewisse Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit sicherlich zum Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/92/EU gehören. Doch auch hier ist wieder der Begriff ‘ Projekte ’ zu berücksichtigen, um die Arbeiten in Verbindung mit den Stresstests, die tatsächlich der Richtlinie unterliegen, zu bestimmen. Die Kommission bemerkt jedoch selbst in diesem Schreiben, dass die Mehrzahl der geplanten oder empfohlenen Verbesserungen sehr wahrscheinlich zu Situationen gehören, in denen die Mitgliedstaaten, auf der Grundlage einer Prüfung von Fall zu Fall oder auf der Grundlage von durch den Mitgliedstaat festgelegten Schwellen oder Kriterien, bestimmen müssen, ob das Vorhaben einer Bewertung aufgrund der erheblichen Auswirkungen, die es auf die Umwelt haben kann, unterzogen werden muss. Die Untersuchung dieser Auswirkungen hat jedoch stattgefunden und hat zu der Schlussfolgerung geführt, dass es keine Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt gibt, denn es handelt sich um bestehende Kraftwerke, die nicht verändert werden. Es ist definitiv die FANK, die von Fall zu Fall entscheiden muss » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0967/003, S. 59).

In Bezug auf das Szenario Nuc-2000 im Fall der Verlängerung der Betriebsdauer der Kernkrafteinheiten Doel 1 und Doel 2 und im Fall der Schließung von Doel 3 und Tihange 2 hat die Ministerin überdies bestätigt, dass dieses Szenario Gegenstand einer Umweltbewertung, jedoch nicht einer getrennten Befragung der Öffentlichkeit gewesen ist (ebenda, S. 60).

B.32.1. In Bezug auf das Vorstehende stellt sich die Frage, ob angesichts des Umfangs der Investitionen «zur Verlängerung der Lebensdauer» und der erforderlichen Sicherheitsanpassungen im Rahmen des LTO-Plans der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2, so wie sie insbesondere im Abkommen vom 30. November 2015 angeführt sind, der Aufschub des Datums der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung dieser Kraftwerke ein «Projekt» im Sinne der Richtlinie 2011/92/EU sein kann, gegebenenfalls gelesen im Lichte der Übereinkommen von Espoo und von Aarhus.

Falls dies zutrifft, würde sich die Frage stellen, ob angesichts des Umstandes, dass die möglichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt nur durch die Erstellung des Abkommens vom 30. November 2015 bestimmt werden konnten, die in den Artikeln 2 bis 8 und 11 der Richtlinie 2011/92/EU angeführten Verpflichtungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit vor der Annahme einer Gesetzgebung wie das angefochtene Gesetz zur Verlängerung der Lebensdauer der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 oder vor dem Erlass der Verwaltungsakte zur Ausführung dieses Gesetzes gelten.

Es stellt sich ebenfalls die Frage, ob der belgische Staat aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses in Verbindung mit der Notwendigkeit, die Versorgungssicherheit des Landes zu gewährleisten (vgl. Entscheidung der Europäischen Kommission C(2017) 1516 final vom 17. März 2017 über die Verlängerung der Betriebsdauer der Kernkraftwerke Tihange 1, Doel 1 und Doel 2 - staatliche Beihilfe SA.39487 (2016/NN), Nummer 93), das angefochtene Gesetz von der Einhaltung der vorerwähnten Erfordernisse gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2011/92/EU befreien konnte.

Schließlich erhebt sich die Frage, ob davon ausgegangen werden könnte, dass die verschiedenen Studien und Anhörungen, die im Rahmen der Annahme des angefochtenen Gesetzes durchgeführt wurden, die Ziele der vorerwähnten Richtlinie im Rahmen der Annahme eines «besonderen Gesetzgebungsaktes» im Sinne der Richtlinie 2011/92/EU erfüllen können.

B.32.2. Aus den in B.26.3 angeführten Gründen sind vor der Weiterführung der Untersuchung der in B.27 erwähnten Beschwerdegründe dem Gerichtshof der Europäischen Union die in den Nummern 6, 7 und 9 des Tenors angeführten Vorabentscheidungsfragen zu stellen.

*In Bezug auf den dritten Klagegrund*

B.33. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (nachstehend: Habitatrichtlinie) und mit den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (nachstehend: Vogelschutzrichtlinie).

B.34.1. Artikel 6 der Habitatrichtlinie bestimmt:

«(1) Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenarbeit mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

(4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden ».

B.34.2. Die Artikel 3 und 4 der Vogelschutzrichtlinie bestimmen:

« *Artikel 3*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.

(2) Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Einrichtung von Schutzgebieten;
- b) Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten;
- c) Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten;
- d) Neuschaffung von Lebensstätten.

*Artikel 4*

(1) Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen:

- a) vom Aussterben bedrohte Arten;
- b) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten;
- c) Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten;
- d) andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Bei den Bewertungen werden Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Informationen, so dass diese geeignete Initiativen im Hinblick auf die erforderliche Koordinierung ergreifen kann, damit die in Absatz 1 und die in Absatz 2 genannten Gebiete ein zusammenhängendes Netz darstellen, das den Erfordernissen des Schutzes der Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, Rechnung trägt.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden ».

B.34.3. Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie bestimmt unter anderem, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes, das natürliche Lebensräume und Habitate von geschützten Arten umfasst, in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die dieses Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, Gegenstand einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen sind. Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden stimmen dem Projekt nur zu, nachdem sie die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt und festgestellt haben, dass das Gebiet durch das Projekt nicht beeinträchtigt wird.

Die in Artikel 6 Absatz 4 derselben Richtlinie erwähnte abweichende Regelung, die es ermöglicht, ein Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art und bei Nichtvorhandensein einer Alternativlösung durchzuführen, kommt nur zur Anwendung, nachdem die Auswirkungen eines Plans oder Projekts gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieser Richtlinie erforscht wurden (EuGH, 20. September 2007, C-304/05, *Kommission gegen Italien*, Randnr. 83; EuGH, 16. Februar 2012, C-182/10, *Solvay u.a. gegen Wallonische Region*, Randnr. 74).

B.34.4.1. In diesem Zusammenhang hat der Europäische Gerichtshof geurteilt, dass aufgrund von Artikel 6 der Habitatrichtlinie jedes Projekt einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, wenn anhand objektiver Umstände und im Lichte der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des betroffenen Gebiets nicht ausgeschlossen werden kann, dass das jeweilige Projekt geeignet ist, das fragliche Gebiet im Hinblick auf die dafür festgelegten Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen (EuGH, 13. Dezember 2007, C-418/04, *Kommission gegen Irland*, Randnr. 227; EuGH, 4. Oktober 2007, C-179/06, *Kommission gegen Italien*, Randnr. 39).

Hinsichtlich der Kriterien, anhand deren die zuständigen Behörden die erforderliche Gewissheit erlangen können, hat der Europäische Gerichtshof darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung, mit der die Durchführung des Projekts genehmigt wird, aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran bestehen darf, dass es sich nicht nachteilig auf das betreffende Gebiet auswirkt (siehe insbesondere EuGH, 20. September 2007, *Kommission gegen Italien*, C-304/05, Randnr. 59, und EuGH, 26. Oktober 2006, *Kommission gegen Portugal*, C-239/04, Randnr. 24).

Der Europäische Gerichtshof hat auch geurteilt, dass Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie « keine Sonderregelung für Pläne oder Projekte [vorsieht], die von einem gesetzgebenden Organ genehmigt werden », weshalb der Umstand, dass das Projekt von einem gesetzgebenden Organ genehmigt wird, « den Umfang und die Tragweite der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie unberührt » lässt (EuGH, 16. Februar 2012, C-182/10, *Solvay u.a. gegen Wallonische Region*, Randnr. 69). Eine nationale Behörde - auch wenn es sich um ein gesetzgebendes Organ handelt - muss sich daher vergewissert haben, dass der Plan oder das Projekt das betreffende Gebiet als solches nicht beeinträchtigen wird (ebenda, Randnr. 70).

Die angemessene Prüfung der Auswirkungen muss also zu « vollständigen, präzisen und endgültigen Feststellungen und Schlussfolgerungen [führen], die geeignet wären, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel [...] auszuräumen, wobei diese Feststellungen und Schlussfolgerungen « unerlässlich dafür [sind], dass die zuständigen Behörden die für die Entscheidung über die Genehmigung der Arbeiten erforderliche Gewissheit erlangen » können (EuGH, 20. September 2007, vorerwähnt, Randnrn. 69-70).

B.34.4.2. Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie bestimmt ebenfalls, dass die zuständigen einzelstaatlichen Behörden einem Plan oder Projekt im Sinne dieser Bestimmung nur zustimmen, nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben. Der



Europäische Gerichtshof ist der Ansicht, dass diese Bestimmung « in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. b des Übereinkommens von Århus zu lesen [ist], das Bestandteil der Rechtsordnung der Union ist » (EuGH, 8. November 2016, C-243/15, *Lesoochránárske zoskupenie VLK*, Randnr. 45).

B.34.5. Die Artikel 3 und 4 der Vogelschutzrichtlinie bestimmen, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um für die Vogelarten, auf die besondere Schutzmaßnahmen anzuwenden sind, eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen; sie müssen insbesondere die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel in den besonderen Schutzgebieten zu vermeiden.

Aufgrund von Artikel 7 der Habitatrichtlinie unterliegen die aufgrund der Vogelschutzrichtlinie bestimmten besonderen Schutzgebiete den aus Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der Habitatrichtlinie sich ergebenden Verpflichtungen.

B.34.6. Der Europäische Gerichtshof ist der Ansicht, dass in Ermangelung einer Definition der Begriffe « Plan » und « Projekt » in Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/337 enthaltene Definition zu berücksichtigen ist, der zufolge die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen und sonstige Eingriffe in die Natur « Projekte » darstellen (EuGH, 17. Juli 2014, C-600/12, *Kommission gegen Hellenische Republik*, Randnr. 75).

B.35.1. Die Kraftwerke Doel 1 und Doel 2 befinden sich in der Nähe besonderer Schutzgebiete, unter anderem des besonderen Schutzgebiets « Bos- en heidegebieden ten oosten van Antwerpen », « Historische fortengordels van Antwerpen als vleermuizenhabitat » und « Schelde- en Durme-estuarium van de Nederlandse grens tot Gent », sowie - in den Niederlanden - des besonderen Schutzgebiets « Westerschelde en Saeftinghe », die durch die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in ihrem Gutachten vom 8. Mai 2015 erwähnt werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0967/006, S. 115, Fußnote 15).

B.35.2. In Bezug auf das Vorstehende stellt sich die Frage, ob angesichts des Umfangs der Investitionen « zur Verlängerung der Lebensdauer » und der erforderlichen Sicherheitsanpassungen im Rahmen des LTO-Plans der Kraftwerke Doel 1 und Doel 2, so wie sie insbesondere im Abkommen vom 30. November 2015 angeführt sind, der Aufschub des Datums der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung dieser Kraftwerke einen « Plan » oder ein « Projekt » darstellen kann, die eine Verträglichkeitsprüfung im Sinne von Artikel 6 der Habitatrichtlinie in Verbindung mit den Artikeln 3 und 4 der

Vogelschutzrichtlinie, gegebenenfalls gelesen im Lichte der Richtlinie 2011/92/EU und im Lichte der Übereinkommen von Espoo und von Aarhus, erfordern.

Falls die vorstehende Frage bejahend beantwortet wird, stellt sich die Frage, ob durch die verschiedenen Studien und Anhörungen, die im Rahmen der Annahme des angefochtenen Gesetzes durchgeführt wurden, die Ziele der vorerwähnten Richtlinie verwirklicht werden können und diese Studien und Anhörungen folglich der erforderlichen Verträglichkeitsprüfung gleichgestellt werden könnten, und ob der belgische Staat unter diesen Umständen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, die Versorgungssicherheit des Landes zu gewährleisten, auf die abweichende Regelung im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der Habitatrichtlinie zurückgreifen konnte.

B.35.3. Aus den in B.26.3 angeführten Gründen sind vor der weiteren Prüfung der in B.33 erwähnten Beschwerdegründe dem Gerichtshof der Europäischen Union die in den Nummern 8 und 9 des Tenors angeführten Vorabentscheidungsfragen zu stellen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

stellt vor der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfragen:

1. Sind Artikel 2 Absätze 1 bis 3, 6 und 7, Artikel 3 Absatz 8, Artikel 5, Artikel 6 Absatz 1, und Nummer 2 von Anhang I des Übereinkommens von Espoo « über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen » gemäß den Präzisierungen in der « Background note on the application of the Convention to nuclear energy-related activities » (Informationsdokument über die Anwendung des Übereinkommens auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Kernenergie) und den « Good Practice recommendations on the application of the Convention to nuclear energy-related activities » (Empfehlungen für gute Praktiken in Bezug auf die Anwendung des Übereinkommens und des Protokolls auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Kernenergie) auszulegen?

2. Ist Artikel 1 Ziffer ix des Übereinkommens von Espoo, in dem die « zuständige Behörde » definiert wird, dahin auszulegen, dass er Gesetzgebungsakte wie das Gesetz vom 28. Juni 2015 « zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit » vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens ausschließt, insbesondere in Anbetracht der verschiedenen Studien und Anhörungen, die im Rahmen der Annahme dieses Gesetzes durchgeführt wurden?

3. a) Sind die Artikel 2 bis 6 des Übereinkommens von Espoo dahin auszulegen, dass sie vor der Annahme eines Gesetzgebungsaktes wie das Gesetz vom 28. Juni 2015 « zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit », dessen Artikel 2 das Datum der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 aufschiebt, anwendbar sind?

b) Ist die Antwort auf die in Buchstabe a) enthaltene Frage unterschiedlich je nachdem, ob sie sich auf das Kernkraftwerk Doel 1 oder auf das Kernkraftwerk Doel 2 bezieht, in Anbetracht der Notwendigkeit, für das erstgenannte Kernkraftwerk Verwaltungsakte zur Ausführung des vorerwähnten Gesetzes vom 28. Juni 2015 zu erlassen?

c) Kann die Stromversorgungssicherheit des Landes einen zwingenden Grund des öffentlichen Interesses darstellen, der es ermöglichen würde, von der Anwendung der Artikel 2 bis 6 des Übereinkommens von Espoo abzuweichen und/oder ihre Anwendung auszusetzen?

4. Ist Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens von Aarhus « über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten » dahin auszulegen, dass er Gesetzgebungsakte wie das Gesetz vom 28. Juni 2015 « zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit » vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens ausschließt, gegebenenfalls in Anbetracht der verschiedenen Studien und Anhörungen, die im Rahmen der Annahme dieses Gesetzes durchgeführt wurden?

5. a) Sind die Artikel 2 und 6 in Verbindung mit Nummer 1 von Anhang I des Übereinkommens von Aarhus, insbesondere in Anbetracht der « Maastricht Recommendations on Promoting Effective Public Participation in Decision-making in Environmental Matters » (Maastrichter Empfehlungen zur Förderung der effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren in Umweltangelegenheiten) hinsichtlich eines mehrstufigen Entscheidungsverfahrens, dahin auszulegen, dass sie vor der Annahme eines Gesetzgebungsaktes wie das Gesetz vom 28. Juni 2015 « zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit », dessen Artikel 2 das Datum der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 aufschiebt, anwendbar sind?

b) Ist die Antwort auf die in Buchstabe a) enthaltene Frage unterschiedlich je nachdem, ob sie sich auf das Kernkraftwerk Doel 1 oder auf das Kernkraftwerk Doel 2 bezieht, in Anbetracht der Notwendigkeit, für das erstgenannte Kernkraftwerk Verwaltungsakte zur Ausführung des vorerwähnten Gesetzes vom 28. Juni 2015 zu erlassen?

c) Kann die Stromversorgungssicherheit des Landes einen zwingenden Grund des öffentlichen Interesses darstellen, der es ermöglichen würde, von der Anwendung der Artikel 2 bis 6 des Übereinkommens von Aarhus abzuweichen und/oder ihre Anwendung auszusetzen?

6. a) Ist Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Nummer 13 Buchstabe a von Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, gegebenenfalls im Lichte der Übereinkommen von Espoo und Aarhus gelesen, dahin auszulegen, dass er auf den Aufschub des Datums der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung eines Kernkraftwerks, der - wie im vorliegenden Fall - beträchtliche Investitionen für die Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 und das Nachrüsten bei der Sicherheit dieser Kernkraftwerke voraussetzt, anwendbar ist?

b) Sind die Artikel 2 bis 8 und 11 und die Anhänge I, II und III der Richtlinie 2011/92/EU in dem Fall, dass die in Buchstabe a) enthaltene Frage bejahend beantwortet wird, dahin auszulegen, dass sie vor der Annahme eines Gesetzgebungsaktes wie das Gesetz vom 28. Juni 2015 « zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit », dessen Artikel 2 das Datum der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 aufschiebt, anwendbar sind?

c) Ist die Antwort auf die in den Buchstaben a) und b) enthaltenen Fragen unterschiedlich je nachdem, ob sie sich auf das Kernkraftwerk Doel 1 oder auf das Kernkraftwerk Doel 2 bezieht, in Anbetracht der Notwendigkeit, für das erstgenannte Kernkraftwerk Verwaltungsakte zur Ausführung des vorerwähnten Gesetzes vom 28. Juni 2015 zu erlassen?

d) Ist Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2011/92/EU in dem Fall, dass die in Buchstabe a) enthaltene Frage bejahend beantwortet wird, dahin auszulegen, dass er es ermöglicht, den Aufschub der Deaktivierung eines Kernkraftwerks aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses, die mit der Stromversorgungssicherheit des Landes zusammenhängen, von der Anwendung der Artikel 2 bis 8 und 11 der Richtlinie 2011/92/EU auszunehmen?

7. Ist der Begriff « besonderer Gesetzgebungsakt » im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2011/92/EU vor deren Abänderung durch die Richtlinie 2014/52/EU dahin auszulegen, dass er einen Gesetzgebungsakt wie das Gesetz vom 28. Juni 2015 « zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit » vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausschließt, insbesondere in Anbetracht der verschiedenen Studien und Anhörungen, die im Rahmen der

Annahme dieses Gesetzes durchgeführt wurden und die Zielsetzungen der vorerwähnten Richtlinie verwirklichen könnten?

8. a) Ist Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, in Verbindung mit den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, gegebenenfalls im Lichte der Richtlinie 2011/92/EU sowie im Lichte der Übereinkommen von Espoo und Aarhus gelesen, dahin auszulegen, dass er auf den Aufschub des Datums der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung eines Kernkraftwerks, der - wie im vorliegenden Fall - beträchtliche Investitionen für die Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 und das Nachrüsten bei der Sicherheit dieser Kernkraftwerke voraussetzt, anwendbar ist?

b) Ist Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG in dem Fall, dass die in Buchstabe a) enthaltene Frage bejahend beantwortet wird, dahin auszulegen, dass er vor der Annahme eines Gesetzgebungsaktes wie das Gesetz vom 28. Juni 2015 « zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit », dessen Artikel 2 das Datum der Deaktivierung und des Endes der industriellen Stromerzeugung der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 aufschiebt, anwendbar ist?

c) Ist die Antwort auf die in den Buchstaben a) und b) enthaltenen Fragen unterschiedlich je nachdem, ob sie sich auf das Kernkraftwerk Doel 1 oder auf das Kernkraftwerk Doel 2 bezieht, in Anbetracht der Notwendigkeit, für das erstgenannte Kernkraftwerk Verwaltungsakte zur Ausführung des vorerwähnten Gesetzes vom 28. Juni 2015 zu erlassen?

d) Ist Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG in dem Fall, dass die in Buchstabe a) enthaltene Frage bejahend beantwortet wird, dahin auszulegen, dass er es ermöglicht, mit der Stromversorgungssicherheit des Landes zusammenhängende Gründe als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu betrachten, insbesondere in Anbetracht der verschiedenen Studien und Anhörungen, die im Rahmen der Annahme des vorerwähnten Gesetzes durchgeführt wurden und die Zielsetzungen der vorerwähnten Richtlinie verwirklichen könnten?

9. Könnte der einzelstaatliche Richter in dem Fall, dass er aufgrund der auf die vorstehenden Vorabentscheidungsfragen erteilten Antworten zu der Schlussfolgerung gelangen würde, dass das angefochtene Gesetz gegen eine der aus den vorerwähnten

Übereinkommen oder Richtlinien sich ergebenden Verpflichtungen verstößt, ohne dass die Stromversorgungssicherheit des Landes einen zwingenden Grund des öffentlichen Interesses darstellen könnte, wodurch von diesen Verpflichtungen abgewichen werden könnte, die Folgen des Gesetzes vom 28. Juni 2015 aufrechterhalten, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden und es zu ermöglichen, dass die aus den vorerwähnten Übereinkommen oder Richtlinien sich ergebenden Verpflichtungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung eingehalten werden?

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. Juni 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

J. Spreutels